

FORSCHUNGSPREIS INTEGRATION

Prämierte Arbeiten

Zwangsheirat

Ein spezifisches und sensibles sozial-
arbeiterisches Beratungsfeld

Elisabeth Lehmer B.A.

HEFT 14

FORSCHUNGSPREIS INTEGRATION

Mit dem Forschungspreis Integration zeichnet der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) seit dem Jahr 2005 Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten und Dissertationen im Bereich der Integration von Migrant/innen und Flüchtlingen aus. Prämiert werden Abschlussarbeiten, die neue Forschungsansätze eröffnen.

Hinweis: Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um eine gekürzte Version der gleichnamigen Abschlussarbeit.

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Lehmer, Elisabeth (2023): Zwangsheirat – ein spezifisches und sensibles sozialarbeiterisches Beratungsfeld, In: Österreichischer Integrationsfonds: Forschungspreis Integration, Wien.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Hersteller:

Österreichischer Integrationsfonds –
Fonds zur Integration von Flüchtlingen und
MigrantInnen (ÖIF)
Schlachthausgasse 30, 1030 Wien
T: +43 1 710 12 03-0
mail@integrationsfonds.at

Verlags- und Herstellungsort:

Schlachthausgasse 30, 1030 Wien
Grafik: Österreichischer Integrationsfonds
Druck: Gerin Druck GmbH

Grundlegende Richtung:

Wissenschaftliche Publikation zu den Themen
Migration und Integration

Offenlegung gem. § 25 MedienG: Sämtliche
Informationen über den Medieninhaber und die
grundlegende Richtung dieses Mediums können
unter www.integrationsfonds.at/impressum
abgerufen werden.

Urheberrecht: Alle in diesem Medium veröffent-
lichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.
Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Ur-
hebers ist jede technisch mögliche oder erst in
Hinkunft möglich werdende Art der Vervielfälti-
gung, Bearbeitung, Verbreitung und Verwertung
untersagt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

Haftungsausschluss: Die Inhalte dieses
Mediums wurden mit größtmöglicher Sorg-
falt recherchiert und erstellt. Für die Richtig-
keit, Vollständigkeit und Aktualität der
Inhalte wird keine Haftung übernommen.

Weder der Österreichische Integrationsfonds
noch andere an der Erstellung dieses Mediums
Beteiligte haften für Schäden jedweder Art,
die durch die Nutzung, Anwendung und Weiter-
gabe der dargebotenen Inhalte entstehen.

Sofern dieses Medium Verweise auf andere
Medien Dritter enthält, auf die der Österrei-
chische Integrationsfonds keinen Einfluss ausübt,
ist eine Haftung für die Inhalte dieser Medien
ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Informa-
tionen in Medien Dritter ist der jeweilige Medien-
inhaber verantwortlich.

Die Publikation gibt die Meinungen und An-
sichten der Autorin wieder und steht nicht für
inhaltliche, insbesondere politische Positionen
der Herausgeber oder des Österreichischen
Integrationsfonds.

Erscheinungsjahr: 2023

Über die Integrationshefte

Die Reihe „Integrationshefte“ präsentiert die Arbeiten junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit dem Forschungspreis Integration ausgezeichnet wurden.

Der ÖIF fördert mit diesem Preis die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Migration und Integration. Wie ideen- und facettenreich sich die Forschenden mit diesen Themenfeldern auseinandersetzen, ist in den Integrationsheften nachzulesen.

Die Integrationshefte bieten den jungen Forscherinnen und Forschern eine breitere Öffentlichkeit und zeigen die Vielfalt der bearbeiteten Themen, Blickwinkel und Forschungsansätze.

Inhalt

Executive Summary	5
1. Einleitung	5
2. Forschungsstand zum Thema Zwangsheirat	6
2.1 Gewalt an Frauen und Gewaltbegriff	7
2.2 Zwangsheirat und arrangierte Ehe	8
3. Zugehörigkeit(en) in der Migrationsgesellschaft	9
3.1 Migrationsgesellschaft	9
3.2 Grundsätzlicher Zugang: Belonging	10
3.3 Spezifischer Zugang: Mehrfachzugehörigkeiten	12
4. Herausforderungen der Sozialen Arbeit im Kontext Zwangsheirat	13
4.1 Prinzipielle Herausforderungen der Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft	14
4.2 Positionierung im Spannungsverhältnis	17
5. Forschungsdesign	18
6. Darstellung der Ergebnisse	19
6.1 Zugehörigkeit(en)	19
6.2 Gewaltbereich	22
6.3 Herausforderungen	23
6.4 Umgang mit Herausforderungen	25
7. Diskussion der Ergebnisse	27
7.1 Zugehörigkeit(en)	27
7.2 Herausforderungen und Ansätze der Sozialen Arbeit	29
8. Fazit	31
9. Literaturverzeichnis	33
10. Anhang	35

Executive Summary

Die Masterarbeit verfolgt das Ziel, anhand von Expert*inneninterviews mit Fachberatungsstellen, Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen* und junge Frauen*, Schutzeinrichtungen und der Schulsozialarbeit zu erörtern, inwieweit Fragen nach Zugehörigkeit(en) von Betroffenen und/oder Bedrohten von Zwangsheirat im sozialarbeiterischen Beratungssetting bearbeitet werden oder diese eine Rolle spielen. Die Forschung konnte aufzeigen, dass Fragen nach Zugehörigkeit(en) eine Rolle in der sozialarbeiterischen Beratung zukommt, allerdings werden diese als solche nicht unbedingt angesprochen. Demnach kann das Wissen um Einflussfaktoren auf Zugehörigkeit(en) und somit

Konzepte von Zugehörigkeit(en) als unterstützend für den Beratungsprozess gesehen werden. Jedoch ist festzuhalten, dass die Anliegen der Klient*innen variieren und somit die zu bearbeitenden Themen der Klient*innen. Gleichzeitig ist eine mögliche Gefährdungslage zu berücksichtigen. Die Forschungsarbeit hat die Vielschichtigkeit und Komplexität des Beratungsfeldes und hierbei auch gegebene Herausforderungen mit der vulnerablen Zielgruppe illustriert. Festzuhalten ist im Besonderen die Bedeutung der Reflexion der eigenen Haltung und somit auch der eigenen Positionierung und Positioniertheit der Professionellen, insbesondere für das Handeln in der Migrationsgesellschaft.

1. Einleitung

Zwangsheirat ist ein weltweites Phänomen. Die Vereinten Nationen haben in den Sustainable Development Goals unter dem Ziel der Geschlechtergleichheit, die Abschaffung von Zwangsheirat festgeschrieben (vgl. United Nations Development Programme 2022). Daraus resultiert auch für Deutschland und Österreich ein Handlungsauftrag, da in beiden Ländern jährlich Fälle von Zwangsheirat zu vermerken sind (vgl. Statista 2023; femail, 2022). Somit ist an dieser Stelle auch die Profession der Sozialen Arbeit gefordert,

die betroffenen Mädchen* und Frauen* in ihren jeweiligen Situationen und unter Berücksichtigung des Gewaltkontextes zu unterstützen. Die vorliegende Forschungsarbeit folgt der Annahme, dass sich die Mädchen* und Frauen*, die von einer Zwangsheirat betroffen und/oder bedroht sind, häufig in einer (inneren) Auseinandersetzung befinden, welche sich vor allem zwischen den relevanten Werten und Normen der Herkunftsländer (der Eltern/ Erziehungsberechtigten) und den Werten und Normen des An-

kunftslandes abspielt, wie es Expert*innen konstatieren (vgl. BuKo 2022, S. 4). Unter Berücksichtigung dieser Annahme ergeben sich Fragen bezüglich der Bearbeitung von Zugehörigkeit(en) der Klient*innen im Beratungssetting. Insofern beschäftigt sich die Forschungsarbeit mit folgender Frage: Welche Rolle kommt der Bearbeitung der Zugehörigkeit(en) der Klient*innen im Beratungssetting von Mädchen* und Frauen* die von Zwangsheirat betroffen oder bedroht sind zu?

Die Bearbeitung der Frage soll es ermöglichen Aussagen darüber zu treffen, inwieweit oder ob die Bearbeitung der Frage nach Zugehörigkeit(en) der vulnerablen Zielgruppe, im sozialarbeiterischen Beratungssetting, eine Rolle spielt. In diesem Zusammenhang erscheint es zudem sinnvoll den gesellschaftlichen Kontext, in welchem sich die Klient*innen wie auch die Professionellen der Sozialen Arbeit befinden und handeln, zu beleuchten.

Für die Bearbeitung der Forschungsfrage werden im ersten Teil der Arbeit wichtige Definitionen und relevante theoretische Zugänge zur Thematik erarbeitet. Wobei sich mit Gewalt an Frauen, dem Gewaltbegriff, der Zwangsheirat wie auch der (rechtlichen) Situation in beiden Ländern kurz auseinandergesetzt wird. Hierauf folgt eine Erörterung der Zugänge zu Zugehörigkeit(en), auch unter Berücksichtigung der Migrationsgesellschaft. Daneben werden mögliche Herausforderungen für die Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft wie auch im spezifischen Arbeitsfeld untersucht und unterstützende Ansätze und Konzepte beleuchtet. Im zweiten Teil der Arbeit werden die durch Expert*inneninterviews generierten Daten dargestellt und diskutiert. Für die Forschungsarbeit konnten zehn Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen, Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen* und junge Frauen*, Schutzeinrichtungen und der Schulsozialarbeit geführt werden.

2. Forschungsstand zum Thema Zwangsheirat

Im nachstehenden Kapitel werden die wichtigsten Eckpunkte zum Thema der Zwangsheirat erarbeitet, wobei Gewalt an Frauen im Allgemeinen, die Debatte um den Gewaltbegriff wie auch eine detail-

liertere Erläuterung zum Thema Zwangsheirat gegeben wird. Zudem soll kurz die (rechtliche) Situation in Deutschland und Österreich angerissen werden.

2.1 Gewalt an Frauen und Gewaltbegriff

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 20. Dezember 1993 die „Declaration on the Elimination of Violence against women“ (Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen) (vgl. United Nations 1993). Eine Zwangsheirat stellt eine Form von Gewalt gegen Frauen (im familiären Kontext) dar (vgl. Orient Express 2022). Neben physischer, sexueller und psychischer Gewalt führt die Erklärung in Artikel 2 unter anderem sogenannte „traditional practices harmful to women“ an (vgl. United Nations 1993). Diese beinhalten auch das Thema Zwangsheirat (vgl. Sauer 2009, S. 49). Demnach erscheint eine Beleuchtung der im Diskurs über Zwangsheirat herrschenden unterschiedlichen Positionen zum Gewaltbegriff als sinnvoll und notwendig. Innerhalb der Diskussion steht einerseits der Multikulturalismus zur Diskussion, andererseits spielt der Term „traditionsbedingte Gewalt“ eine Rolle (vgl. Strasser und Sauer 2009, S. 8). Strasser und Sauer beleuchten die kritischen Stimmen gegenüber dem Multikulturalismus, welche die Problematik darin sehen, dass auf diese Weise die „Kultur zur Legitimierung von Gewalt“ (ebd., S. 7) genutzt wird und die Betroffenen dieser, aufgrund von Nichteingreifen, machtlos gegenüberstehen (vgl. ebd.). Demgegenüber haben sich Positionen abgezeichnet, welche die Gefahren „der Stigmatisierung von religiösen und ethnischen Minderheiten

als patriarchal und gewalttätig“ (ebd.) betonen (vgl. ebd.). So hält Sauer fest, dass das Verständnis des Begriffs traditionsbedingte Gewalt auch mit Zuschreibungen von Gewaltbereitschaft zu bestimmten (migrantischen) Menschen einhergehen kann (vgl. Sauer 2009, S. 51). Aus diesen Gründen schlägt Sauer den „intersektionellen Gewaltbegriff“ als notwendige Voraussetzung für ein umfassendes Verständnis der Problematik vor (vgl. ebd., S. 58). Da auf diese Weise die Differenz generierenden Strukturen, wie auch das Zusammenspiel dieser „zwischen Minderheitengruppen“ und „Mehrheitsgesellschaft“ berücksichtigt werden (vgl. ebd.). Ebenso erklärt Sauer, dass „Geschlechtergewalt“ (ebd.), eine Form von Gewalt ist, welche in jeglichen Bevölkerungsgruppen vorkommt und nicht auf die „Einwanderergruppen“ (ebd.) reduziert oder geschoben werden kann (vgl. ebd.). Bedeutend für den intersektionellen Gewaltbegriff ist zudem die Berücksichtigung des „Prozess[es] der Migration“ (ebd., S. 59), welcher „traditionelle Gewaltpraxen“ (ebd.) zum einen erst hervorbringt (vgl. ebd.). Andererseits haben hierbei auch die „interagierende[n] Unterdrückungs- und Ausschließungsstrukturen und -diskurse der Mehrheitsgesellschaft“ (ebd.) einen großen Effekt (vgl. ebd.). Ein intersektioneller Gewaltbegriff und ein entsprechendes Verständnis können eine Veränderung oder eine Herstellung von „Handlungsmöglichkeiten“ (ebd., S. 59) der Betroffenen herbeiführen (vgl. ebd.).

2.2 Zwangsheirat und arrangierte Ehe

In diesem Kapitel soll kurz auf die Situation und die Gesetzeslage in Österreich und Deutschland eingegangen werden, bevor das Verständnis von Zwangsheirat und arrangierter Ehe explizierter beleuchtet wird. Zwangsheirat ist in beiden Ländern ein Thema. In Deutschland sind, wie in Österreich auch, nur die Zahlen der polizeilich geführten Fälle gelistet, welche sich für Deutschland im Jahr 2022 auf 67 Fälle beliefen (vgl. Statista 2023). Die Informations- und Servicestelle für Frauen *femail* in Voralberg erklärt, dass „jährlich bis zu 200 Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund von Zwangsheirat bedroht“ (femail 2022) sind (vgl. ebd.). Überdies heben Expert*innen hervor, dass „Mädchen* und junge Frauen* mit Migrationsgeschichte [...] Rassismus und weiteren Diskriminierungsformen (intersektionale Diskriminierung) ausgesetzt [sind]“ (Buko 2022, S. 4-5). Auf nationaler Ebene steht eine Zwangsverheiratung in Österreich seit dem in Kraft treten des §106a StGB *Zwangsheirat* am 01.01.2016 explizit unter Strafe (vgl. österreichischer Nationalrat und Bundesrat 2016). In Deutschland gilt nach Gesetzesänderung der am 01.07.2011 in Kraft getretene §237 *Zwangsheirat* (vgl. *deutscher Bundestag 2011*). Die Vereinten Nationen erklären eine „forced marriage“ mit folgender Definition:

„Forced marriage is a marriage in which one and/or both parties have not personally expressed their full and free consent to the union.“ (United Nations 2022)

Gaby Straßburger erklärt, dass eine Zwangsheirat dann vorliegt, „wenn eine Frau oder ein Mann durch psychischen oder physischen Druck gegen den eigenen Willen zur Ehe gezwungen werden“ (Straßburger 2007, S. 72). Zudem gilt es zu berücksichtigen, inwiefern die Betroffene „Druck“ von außen selbst empfindet (vgl. Mandl und Tadic 2016, S. 3). Ebenfalls ist es wichtig zu beachten, dass Zwangsheirat nicht an „ethnischer Herkunft, Kultur oder Religion“ (Orient Express 2022) festgemacht werden, sondern vielmehr auf „Traditionen“ (ebd.) zurückgeführt werden können (vgl. ebd.). Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass „immer mehrere Faktoren und Aspekte, die sich wechselseitig bedingen“ (Mandl und Tadic 2016, S. 9) einen Einfluss auf das Zustandekommen einer Zwangsheirat haben (können) (vgl. ebd.). Zudem unterliegen „Konzepte wie Geschlechterrollen, Kultur, Tradition, Religion und Ehre“ (ebd.) einem ständigen Veränderungsprozess (vgl. ebd.). Dennoch ist eine klare Differenzierung zwischen einer Zwangsheirat und einer arrangierten Ehe nicht (immer) eindeutig zu erkennen oder zu benennen (vgl. Straßburger 2007, S. 72). Laut Straßburger stellt insbesondere der „freie Wille“ ein wichtiges Kriterium hinsichtlich der Abgrenzung dar (vgl. ebd.). Der Orient Express unterstreicht, dass, „wenn [...] keine Möglichkeit zur Ablehnung gegeben ist“ (Orient Express 2022) eine Zwangsheirat vorliegt (vgl. ebd.).

3. Zugehörigkeit(en) in der Migrationsgesellschaft

Das folgende Kapitel illustriert zuerst den Term Migrationsgesellschaft, woraufhin eine detaillierte theoretische Ausführung zu Konzepten der Zugehörigkeit(en) erfolgt. Hierfür wird ein grundsätzlicher und ein spezifischer Zugang) erarbeitet. Die beiden Konzepte sollen in ihrer Gesamtheit das Verständnis von Zugehörigkeit(en), welches für die vorliegende Forschungsarbeit gilt, abbilden. Unter Berücksichtigung der für die Forschungsarbeit geltenden Annahme, dass sich Mädchen* und Frauen*, die von einer Zwangsheirat betroffen und/oder bedroht sind, häufig in einer (inneren) Auseinandersetzung befinden, welche sich vor allem zwischen den relevanten Werten und Normen der Herkunftsländer (der Eltern/Erziehungsberechtigten) und den Werten und Normen des Ankunftslandes abspielt (vgl. BuKo 2022 S. 4), erscheint diese Perspektive sinnvoll. Die Zusammenführung beider Konzepte soll es ermöglichen dem Ursprung oder der Begründung für jeweilige, individuelle Zugehörigkeit(en) der Mädchen* und (jungen) Frauen* auf eine detaillierte Weise auf den Grund zu gehen und eine umfassende Perspektive, unter besonderer Berücksichtigung des Gewaltkontextes, zu eröffnen.

3.1 Migrationsgesellschaft

Paul Mecheril setzt sich im Zuge seiner Arbeit mit der „Migrationspädagogik“

mit dem Begriff der „Migrationsgesellschaft“ auseinander (vgl. Mecheril 2016, S. 12). Er erklärt, dass mit der Auffassung des Terms „Migrationsgesellschaft“ (ebd., S. 15) die „gegenwärtige und historische Vielfalt des Wanderungsgeschehens und die wechselseitige konstitutive Dynamik von Grenzformationen und Zugehörigkeitsordnungen“ (ebd.) fokussiert werden (vgl. ebd.). Es kann gefolgert werden, dass jede*r mit gegebenen und entstehenden Grenzen und „Zugehörigkeitsordnungen“ (Mecheril 2016, S. 15) konfrontiert ist, sich in diesen bewegt, handelt und von diesen beeinflusst ist (vgl. Mecheril 2010, S. 19). Mit dem Ausdruck Migrationsgesellschaft unterstreicht Mecheril ebenso eine Sichtweise, welche die „Entstehung von Zwischenwelten und postnationalen Identitäten“ (Mecheril 2016, S. 15) sowie die Thematik von Grenzen (im psychischen und physischen Sinne), begreift (vgl. ebd.). Ferner hält Mecheril fest, dass ein wesentlicher Bestandteil bei der Betrachtung von Migration darin liegt, zu klären, wo letztendlich „Grenze[n]“ (Mecheril 2010, S. 12) bestimmt wurden/ werden und insbesondere auf welche Weise „innerhalb dieser Grenze[n] mit Differenz, Heterogenität und Ungleichheit“ (ebd.) verfahren wird (vgl. ebd.). So verdeutlichen die Ausführungen von Mecheril, dass es in der sogenannten Migrationsgesellschaft zu Grenzziehungen kommt, welche „Hierarchisierung[en]“ mit sich bringen (vgl. ebd., S. 16).

3.2 Grundsätzlicher Zugang: Belonging

Um ein Verständnis von Zugehörigkeit(en) zu generieren, wird das nachstehende Kapitel auf den Begriff des „Belonging“, welcher von Yuval-Davis (2006) geprägt wurde, ausführlich eingehen. Yuval-Davis hält das Verständnis von „Belonging“¹ folgendermaßen fest:

„People can ‘belong’ in many different ways and to many different objects of attachments. [...] belonging can be an act of selfidentification or identification by others, in a stable, contested or transient way. Even in its most stable ‘primordial’ forms, however, belonging is always a dynamic process [...]“ (Yuval-Davis 2006, S. 199)

Die angeführte Definition verdeutlicht, dass die Art und Weise, wie und wozu sich Menschen zugehörig fühlen weder festgeschrieben ist noch determiniert werden kann, sondern vielmehr ein dynamischer Prozess ist (vgl. Yuval-Davis 2006, S. 199). Des Weiteren erklärt Yuval-Davis, dass für eine differenziertere Untersuchung und Erklärung des Begriffs wie auch seiner Bedeutung eine zusätzliche Unterteilung von Zugehörigkeit(en) notwendig und sinnvoll ist (vgl. ebd., S. 198). Yuval-Davis unterteilt diesen Begriff daher in drei

Kategorien, welche im Folgenden näher erläutert werden:

- Soziale Positionierung/Positioniertheit („social locations“)
- Individuelle Identifikation und Emotionale Bindung („individuals’ identifications and emotional attachments“)
- Ethische und politische Werte („ethical and political values“) (vgl. ebd., S. 199).

Soziale Positionierung/Positioniertheit²

Die erste Ebene ist die der sozialen und ökonomischen Positionierung und Positioniertheit (vgl. ebd.). Gemeint ist hierbei die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, einer Volksgruppe, einer Klasse, einer Nation, einer bestimmten Altersgruppe, einem Verwandtschaftskreis oder auch einer Berufsgruppe, wobei die einzelne Positionierung/Positioniertheit in Bezug auf Machtfragen unterschiedlich gewichtet wird (vgl. ebd.). Hierbei spricht sie von den Machtachsen („axis of power“), wobei sie hinzufügt, dass die jeweilige soziale Positionierung/Positioniertheit meist nicht entlang einer einzelnen Machtachse der Differenz zu verorten ist (vgl. ebd., S. 199–200). Daher unterstreicht Yuval-Davis den Ansatz der Intersektionalität für die Auseinandersetzung mit der/den Zugehörigkeit(en)

1 In der nun folgenden Ausarbeitung wie auch für die weitere Forschungsarbeit wird die deutsche Übersetzung „Zugehörigkeit(en)“ verwendet, um den Lesefluss zu erleichtern und eine Einheitlichkeit in der Forschungsarbeit zu ermöglichen.

2 Hierbei wird sich an den Begriffen nach Bartel orientiert, so bezieht sich die „Positionierung“ auf die Verortung von innen und die „Positioniertheit“ auf die Einordnung von außen (vgl. Bartel, 2015, S. 15).

(vgl. ebd., S. 200). Die Relevanz des intersektionellen Ansatzes begründet sie darin, dass sich jeder Mensch theoretisch auch nur mit einer Identitätskategorie („identity category“) identifizieren kann, gleichzeitig aber die soziale Positionierung/Positioniertheit anhand von diversen Differenzachsen („axis of difference“) gebildet werden (vgl. ebd.). Ein weiterer Punkt der intersektionellen Analyse folgt der Annahme, dass sich die überschneidenden Differenzkategorien („intersecting social divisions“) letztendlich gegenseitig bedingen (vgl. ebd.). Dementsprechend kann für die jeweiligen Differenzkategorien, welche dann die soziale Positionierung/ Positioniertheit ergeben, keine gesonderte und greifbare Bedeutung herausgearbeitet werden, da diese ineinandergreifen und dies individuell unterschiedlich abläuft (vgl. ebd.). Das bedeutet, die Einordnung als Frau beispielsweise wird zudem bedingt durch weitere Kategorien wie der Schicht, dem Alter oder einer bestimmten Minderheit, weswegen in Bezug auf die Kategorie Frau nicht eine allgemeine Aussage abgeleitet werden (vgl. ebd.). So verdeutlichen die Ausführungen von Yuval-Davis, dass unabhängig von den Kategorien/ der Kategorie, mit welchen/r sich der*die Einzelne identifiziert, die Soziale Positionierung/ Positioniertheit von unterschiedlichen Differenzachsen bedingt werden (vgl. ebd., S. 199–200). Zudem zeigt sich, dass Machtgefälle auf vielfältige Weise auf die einzelnen Individuen Auswirkungen haben (vgl. ebd.). Dennoch erklärt Yuval-Davis eine politische Sichtbarmachung von Differenzkategorien als bedeutend für betroffene Perso-

nen, um bestehende soziale Machtachsen anzuerkennen (vgl. ebd., S. 201).

Individuelle Identifikation und Emotionale Bindung

Im zweiten Analysefeld bezieht sich Yuval-Davis auf die individuelle Identifikation und Emotionale Bindung (vgl. ebd., S. 202). Hierbei beruft sie sich, gestützt auf Denis-Constant Martin (1995), auf Identitäten als Narrative, die Menschen sich selbst und anderen über sich selbst erzählen (vgl. ebd.). Bei Erzählungen über Identität geht es nicht ausschließlich darum, ob oder inwieweit sich ein Individuum einer bestimmten Gruppe zugehörig fühlt (vgl. ebd.). Diese Erzählungen beinhalten zusätzlich Wahrnehmungen, sowohl eigene als auch Fremdwahrnehmungen darüber, was die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe mit sich bringt (vgl. ebd.). Darüber hinaus dürfen auch Emotionen nicht außer Acht gelassen werden (vgl. ebd.). Die Auswirkungen von Emotionen auf Fragen nach der/den Zugehörigkeit(en) haben vor allem dann ein besonderes Gewicht, wenn Gefühle von Unwohlsein oder Unsicherheit im Raum stehen (vgl. ebd.). Des Weiteren verdeutlicht Yuval-Davis, dass Individuen dadurch, dass sie sich in bestimmten sozialen und/oder kulturellen Räumen bewegen, dies dazu führt, dass Identitätsnarrative entweder konstruiert oder rekonstruiert werden (vgl. ebd., S. 203). Das heißt letztendlich, indem sich Menschen in gewissen Räumen, also in bestimmten Gruppen, aufhalten, übernehmen die Individuen entsprechende Narrative, welche sie für

sich und die eigene Identität im Außen miterleben (vgl. ebd.).

Ethische und politische Werte

Als dritten Erklärungsteil von Zugehörigkeit(en) führt Yuval-Davis ethische und politische Werte an (vgl. ebd., S. 203). Hierbei spielen Bewertungen und Beurteilungen der im vorherigen Abschnitt angeführten Identitäten und Zugehörigkeit(en) eine Rolle (vgl. ebd.). Diese Beurteilungen und Bewertungen hängen wiederum von speziellen Einstellungen und Ideologien ab, was bedeutet, dass hierbei Fragen im Bereich von Zugehörigkeitspolitiken eine Rolle spielen (vgl. ebd., S. 203–204).

3.3 Spezifischer Zugang: Mehrfachzugehörigkeiten

Nachdem ein erstes Verständnis für den allgemeineren Zugang zu Zugehörigkeit(en) geschaffen werden konnte, wird nun der spezifische Zugang beleuchtet. Die Untersuchung der Migrationsgesellschaft hat aufgedeckt, dass vor allem die Frage nach Grenzen und hierbei insbesondere von Differenzen bedeutend ist (vgl. Mecheril 2010, S. 13). Infolgedessen befasst sich der Term „Migration“ (Mecheril 2016, S. 13) laut Mecheril mit der

„Entstehung von transnationalen Zwischenwelten und neuen und Mehrfach-Zugehörigkeiten, Phänomene der Zurechnung und Fremd-

heit, Strukturen und Prozesse alltäglichen Rassismus, Erschaffung neuer Handlungsformen und Selbstverständnisse“ (ebd.).

Dies wirft Fragen bezüglich „Zugehörigkeitsunterschiede[n] und Zugehörigkeitsunterscheidungen“ (Mecheril 2010, S. 13) auf, welche Mecheril nicht von Natur aus vorhanden definiert (vgl. ebd.). Mecheril thematisiert bei der Beschäftigung mit der Migrationsgesellschaft das „Verhältnis von Individuen und Gruppen zu natio-ethno-kulturell kodierten Zugehörigkeitsordnungen“ (Mecheril 2016, S. 15) einerseits, wie auch die „Veränderung dieser Verhältnisse“ (ebd.) selbst, als einen Kernaspekt der migrationspädagogischen Auseinandersetzung und Herangehensweise (vgl. ebd.). Mecheril erklärt die Verwendung des Begriffs „natio-ethno-kulturell“ (ebd., S. 16) damit, dass auf diese Weise, dem eher „diffuse[n] und mehrwertige[n] Zugehörigkeitsregister“ (ebd.), welches letztendlich Vorstellungen und Meinungen hinter Begriffen wie „Migrant/innen, Ausländer/innen“ (ebd., S. 15) darstellen lässt, besser entsprochen werden kann (vgl. ebd., 15–16). Bedeutend sind bei dieser Auseinandersetzung mit „natio-ethno-kulturell kodierten Zugehörigkeitsordnungen“ (ebd., S. 15) die „Konzepte von Nation, Ethnie/Ethnizität (und Rassenkonstruktionen) sowie Kultur (und Religion)“ (ebd.), welche auf unterschiedliche Weise hergestellt werden und Verwendung finden (vgl. ebd.). Mecheril et al. unterstreichen die Berücksichtigung wie auch die Existenz

von „Mehrfachzugehörigkeiten“ (Mecheril et al. 2013, S. 9) als bedeutend, da „Variationen der Möglichkeit von Verbundenheit und Zugehörigkeit zu mehreren national-kulturellen Kontexten die Normalform darstellen“ (ebd.). Somit besagt der Begriff „Mehrfachzugehörigkeiten“ (ebd.), dass Zugehörigkeit vielschichtig ist und auf unterschiedlichen Ebenen zum Tragen kommt, so auch bei „national-kulturellen“ (ebd.) Gegebenheiten (vgl. ebd.). Daraus lässt sich eine gewisse Bedeutung für die „Anerkennung von Mehrfachzugehörigkeit“ (Mecheril 2001, S. 45) in der heutigen Gesellschaft folgern (vgl. ebd.). Eine entsprechende Perspektive auf Zugehörigkeit(en) ist insbesondere für die professionelle Praxis der Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft wichtig. So plädiert Mecheril dafür, als Zielsetzung die Auflösung machtvoller Strukturen zu verfolgen, da diese Strukturen das Herstellen wie auch das Aufrechterhalten von Differenzen bewirken (vgl. ebd., S. 45). Dennoch

führt Mecheril in Bezug auf die Anerkennung von Mehrfachzugehörigkeit auch kritische Stimmen an, welche besagen, dass „Politiken der Anerkennung minoritäre Gruppenzugehörigkeiten“ (ebd.) einerseits erzeugen (können) oder diese auch verfestigen (vgl. ebd.). Zudem wird die Vorstellung von der Existenz einer Mehrheit und einer Minderheit, die in einer Gesellschaft lebt, bestärkt (vgl. ebd.). Nichtsdestotrotz kann der Ansatz unterstützend darin sein, herrschende Zugehörigkeitsordnungen zwar nicht in erster Instanz aufzulösen, aber sie als professionell handelnde Person nicht noch weiter zu reproduzieren und auf diese Weise anders zu agieren. Folglich ermöglicht der Ansatz eine Perspektive, welche Klient*innen die Möglichkeit gibt, auf unterschiedliche Weise und unabhängig von Zuschreibungen ihre Mehrfachzugehörigkeiten zu erkennen und zu entfalten, diese aber auch als „normal“ anzusehen.

4. Herausforderungen der Sozialen Arbeit im Kontext Zwangsheirat

Im nachstehenden Kapitel werden Herausforderungen für die Soziale Arbeit, welche in der Migrationsgesellschaft agiert, und unter Berücksichtigung der Zielgruppe, erörtert. Zudem werden

Ansätze der Sozialen Ansätze im Kontext von Zwangsheirat betrachtet sowie die Positionierung im Spannungsverhältnis für Sozialarbeiter*innen beleuchtet.

4.1 Prinzipielle Herausforderungen der Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft

Die Ausführungen zur Migrationsgesellschaft konnten zeigen, dass sich Gesellschaften und somit Strukturen wie auch Grenz(-ziehungen) verändern (können) (vgl. Mecheril 2016, S. 9). Für die Soziale Arbeit ergibt sich die Frage, wie mit den sich (ständig) verändernden Gegebenheiten umgegangen werden kann, da die Sozialarbeiter*innen in eben diesen Strukturen agieren (vgl. Mecheril 2010, S. 16). Anhand unterschiedlicher Ansätze versucht die Soziale Arbeit auf die Bedingungen in der Migrationsgesellschaft einzugehen, wobei die Herangehensweisen von der „Ausländerpädagogik“ (Koch 2018, S. 187-188) bis hin zur „Interkulturellen Sozialen Arbeit“ (ebd., S. 188) reichen (vgl. ebd., S. 187- 188). Im Grunde, so erklärt Koch, wird die jeweilige Verortung der einzelnen Strömungen dadurch bedingt, „wie ethnisch-kulturelle Zugehörigkeiten gedacht werden“ (ebd., S. 192), wobei es hierbei von Belang ist, die „Prozesse“ (ebd.), bei welchen „die Anderen‘ und damit zugleich ein ‚Wir‘ unter Bedingungen von Migration konstruiert werden“ (ebd.), zu untersuchen sind (vgl. ebd.). Mit Blick auf das sozialarbeiterische Handeln in der Migrationsgesellschaft führt Riegel, unter Rückgriff auf verschiedene Autor*innen, an, dass eine Schwierigkeit darauf zurückzuführen ist, dass Professionelle im Zuge ihres Handlungsauftrags „soziale Ungleichheit sowie [...] interdependente gesellschaftliche Dominanz- und Unterdrückungsverhältnisse“

(Riegel 2018, S. 224) vermindern wollen (vgl. ebd.). Des Weiteren und mit Blick auf gegebene Benachteiligung hebt Riegel die Bedeutung von „verschiedene[n] Machtverhältnisse[n] und soziale[n] Konstruktionen von Geschlecht, Ethnizität, Klasse, Körper, Alter etc.“ (ebd.) hervor, welche auf reziproke Weise wirken (vgl. ebd.). Riegel erklärt eben solche „Konstruktionen“ (ebd., S. 225) für problematisch, da auf diese Weise „Grenzziehungen vorgenommen und soziale Ein- und Ausgrenzungsprozesse forciert und legitimiert werden“ (ebd.). Zudem können auch aus „gesetzliche[n] Regelungen und politische[n] Aushandlungsprozesse[n]“ (ebd.) entsprechende Ein- und Ausgrenzungen hervortreten, da diese letztendlich „Zugehörigkeitsordnungen“ (ebd.) bestimmen (vgl. ebd., S. 225). Rommelspacher macht hierzu deutlich, dass den Professionellen die Aufgabe zukommt, Fragen nach „Macht“ (Rommelspacher 2012, S. 50), wie auch der Reflexion darüber, wer diese innehat zu bearbeiten, um (bestehende und entstehende) „Grenzen“ (ebd., S. 50) und „Grenzziehungen“ (ebd., S. 49) zu erkennen (vgl. ebd., S. 49-51). Dies beinhaltet auch das bewusste Auseinandersetzen mit diesen Grenzen und eigenen Einordnungen (vgl. ebd., S. 52- 53). So verdeutlichen sich Herausforderungen für die Sozialarbeiter*innen.

4.1.1 Menschenrechtsprofession und Tripelmandat der Sozialen Arbeit

Die Forschungsarbeit beschäftigt sich mit einer vulnerablen Zielgruppe. Bei ihrer Auseinandersetzung mit Men-

schenrechten und der Sozialen Arbeit erklärt Staub-Bernasconi, dass „*Vulnerable groups*“³ (Staub-Bernasconi 2008, S. 13) sich damit beschreiben lassen,

„dass sie sich besonders gut als Sündenböcke für erfahrene oder befürchtete strukturelle Bedrohung [...], sozialen Abstieg und damit für eine symbolische Machtpolitik der eigenen Überlegenheit bzw. Entwertung anderer eignen“ (Staub-Bernasconi 2008, S. 13).

Das heißt, dass hierbei immer auch „Machtproblematiken“ (ebd. S. 12) gegeben sind, welche zwischen „Menschen“ (ebd., S. 13) und/ oder Gruppen bestehen, mit welchen die Sozialarbeiter*innen wiederum umgehen und zusätzlich sich selbst in diesen Strukturen erkennen müssen (vgl. ebd., S. 12–13). Zudem hält Staub-Bernasconi fest, dass insbesondere die Gruppen unterstützt werden müssen, die trotz gegebener Rechte Hilfsangebote nicht in Anspruch nehmen (können) (vgl. Staub-Bernasconi 2019, S. 362). Daher ist ein Rückgriff auf die Menschenrechte für die Sozialarbeiter*innen als Orientierungsrahmen für ihr Handeln sowie für ihr Selbstverständnis unterstützend (vgl. Staub-Bernasconi 2008, S. 13). Sowohl in Bezug auf die Ausbildung von Sozialarbeiter*innen als auch für die sozialarbeiterische Praxis wird auf die Menschenrechte und die Würde des Menschen

als Referenzrahmen Bezug genommen (vgl. ebd., S. 10–11). Für die Beratungstätigkeit mit der vulnerablen Zielgruppe bedeutet das, dass sowohl die nationale Gesetzeslage sowie internationale Erklärungen Handlungsnotwendigkeiten bei einer vorliegenden Zwangsheirat vorgeben. Dennoch wird das Beratungsangebot von der jeweiligen Haltung und Durchführung der Sozialarbeiter*innen/ Einrichtungen bedingt. Dies führt zur Frage um die Bedeutung des Tripelmandats. Staub-Bernasconi appelliert für die Notwendigkeit des „professionelle[n] Tripelmandat[s]“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 8), welches das „Doppelmandat von ‚Hilfe und Kontrolle‘“ (ebd., S. 8) erweitern sollte beziehungsweise muss (vgl. ebd.). Diese Erweiterung um die „Profession“ (ebd., S. 12) beinhaltet, so Staub-Bernasconi, zum einen die „wissenschaftliche[n] Fundierung ihrer Methoden“ (ebd., S. 12), was im Konkreten bedeutet, dass aus dem „wissenschaftliche[n] Wissen“ (ebd., S. 12) auch „Handlungsleitlinien“ (ebd., S. 12) abgeleitet werden (vgl. ebd.). Zum anderen beinhaltet das „dritte Mandat“ (ebd., S. 13) den sogenannten „*Ethikkodex*“⁴ (ebd., S. 13) nach welchem die Professionellen handeln (sollen) (vgl. ebd.). Staub-Bernasconi unterstreicht die Bedeutung des „dritten Mandats“ (ebd., S. 13) damit, dass auf dieser Grundlage den Professionellen die Möglichkeit zur „Formulierung eigenbestimmter Aufträge“ (ebd., S. 13) gegeben wird beziehungsweise

3 Im Original kursiv

4 Im Original kursiv

gefordert wird (vgl. ebd.). Für die Beratungstätigkeit im Feld der Zwangsheirat und unter Berücksichtigung des Gewaltkontextes ermöglicht das Tripelmandat den Sozialarbeiter*innen durch, aus der Wissenschaft abgeleiteten, „Handlungsleitlinien“ (ebd., S.12) professionell handeln können. Der Ethikkodex ermöglicht es, unabhängig von gesellschaftlichen Strukturen den ethischen und moralischen Notwendigkeiten folgend, entsprechend den Wünschen der Klient*innen zu handeln.

4.1.2 Feministische antirassistische intersektionelle Mädchen*arbeit

Rauw und Reinert unterstreichen in ihrem Werk, dass es bei der Mädchen*arbeit darum geht, die Mädchen* selbst in den Mittelpunkt zu stellen (vgl. Rauw und Reinert 2001, S. 11). Um auf professioneller Ebene möglichst gut unterstützen zu können, unterstreichen die beiden Autor*innen „eine feministische Haltung“ (ebd., S. 11) als unabdingbar (vgl. ebd.). So liegt, laut Brückner, die Begründung für Mädchen*arbeit in der Notwendigkeit gegen „geschlechtsspezifische[r] Zuschreibungen und Beschränkungen“ (Brückner 2017, S. 198) vorzugehen, um den Mädchen* zu ermöglichen sich entsprechend den eigenen Wünschen und Bedürfnissen frei entfalten zu können (vgl. ebd.). Aufgrund der gesellschaftlichen Verhältnisse ist es zudem wesentlich jede Lebenslage der Mädchen* immer auch in den sozialen und politischen Kontext zu bringen (vgl. ebd., S. 198). Diesbezüglich erklärt Plöber die „Parteilichkeit“

(Plöber 2020, S. 147) zur „Handlungsmaxime“ (ebd.), um auf diese Weise „mehr (Geschlechter-)Gerechtigkeit“ (ebd.) zu erreichen (vgl. ebd.). Dennoch lässt sie nicht ungeachtet, dass die Existenz von Mädchen*arbeit „Differenzen“ (ebd., S. 148) und Unterscheidungen verstärkt oder hervorbringt, anstelle diese aufzulösen (vgl. Plöber 2020, S. 148). Nichtsdestotrotz konstatiert sie diese Haltung für wichtig, um „Benachteiligungen und Diskriminierungen, die entlang der Differenzlinien [...] erfolgen“ (ebd.) überhaupt erst aufdecken zu können und einen Umgang mit diesen zu ermöglichen (vgl. ebd.). Neben der Parteilichkeit ist die antirassistische Haltung wichtig zu erwähnen. Aufgrund der vorherrschenden Strukturen in einer „(post-)kolonialen Migrationsgesellschaft“ (Heidbreder und Nacro 2019, S. 18), welche von Machtgefällen durchzogen sind, wodurch es wiederum zu Differenzierungen zwischen Menschen kommt, ist ein professioneller Umgang, mit diesen Gegebenheiten, notwendig (vgl. ebd.). Diese strukturellen Gegebenheiten führen zu einer „rassistische[n] Unterscheidungspraxis, die soziale Standorte und Identitäten markiert“ (ebd., S. 19), wodurch wiederum Benachteiligungen und Stigmatisierungen, wie auch „Diskriminierung“ (ebd., S.19) begünstigt werden (vgl. ebd.). Das bedeutet, dass „rassistische Ordnungen“ (ebd., S. 18) dazu führen, dass Einteilungen von „Zugehörigkeit[en]“ (ebd. S. 18) zur Gesellschaft im Sinne von „Wir“ (ebd., 19) und die Anderen stattfinden, wodurch ein „Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen“ (ebd., S.18) ermöglicht oder verwehrt wird (vgl. ebd., S. 18-19). Die

antirassistische Haltung soll dazu verhelfen „Rassismus als strukturelles Problem an[zu]erkennen“ (Meyer 2019, S. 19) und anhand eines kritischen Bewusstseins Handlungsmöglichkeiten zu schaffen, um den Lebenswirklichkeiten der Mädchen*, welche von unterschiedlichen Formen von Diskriminierung durchzogen sein können, mit einem (selbst-)kritischen Ansatz und einer „reflexive[n] Grundhaltung“ (ebd., S. 19) bestmöglich entgegenzutreten (vgl. ebd.). So kristallisiert sich ein intersektionelles Verständnis als notwendig heraus (vgl. ebd.). Der Begriff „intersectionality“ (Riegel 2018, S. 227), welcher auf Kimberlé Crenshaw zurückzuführen ist, geht von der Wechselwirkung von unterschiedlichen „Diskriminierungs- und Differenzverhältnisse[n]“ (ebd.) aus (vgl. ebd.). Riegel und Scharathow unterstreichen die Notwendigkeit entsprechender Ansätze darin, dass das Arbeits- und Handlungsfeld der Sozialen Arbeit in politische und soziale Gegebenheiten eingebettet ist, welche von „Differenz- und Ungleichheitsverhältnissen“ (Riegel und Scharathow 2012, S. 20) durchzogen sind (vgl. ebd.). Dem entsprechend müssen sich auch die Professionellen der Sozialen Arbeit mit dem eigenen alltäglichen Handeln beschäftigen, da sie selbst in diesen Strukturen wirken (vgl. ebd.). Die „Intersektionalität“ (ebd., S. 20) als Handlungsmethode ermöglicht die Untersuchung „multiple[r] Differenz- und Ungleichheitsverhältnisse“ (ebd., S. 20) darauf, inwiefern „deren Zusammenwirken sowie gegenseitige Einflüsse und Abhängigkeiten theoretisch und empirisch“ (ebd.) bearbeitet werden können (vgl. ebd.). Riegel erarbeitet das

Handlungsverfahren „Reflexion, Kritik und Veränderung“ (Riegel 2018, S. 229), welches Sozialarbeiter*innen darin unterstützen soll, ein anderes Bewusstsein für bestehende „Macht- und Herrschaftsverhältnisse“ (ebd.) wie auch ausdifferenziertere Unterstützungsansätze zu generieren (vgl. ebd.).

4.2 Positionierung im Spannungsverhältnis

Die vorangegangenen Kapitel konnten die diversen Herausforderungen, mit welchen sich die Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft im Allgemeinen, aber auch mit Blick auf die zu erforschende Zielgruppe, konfrontiert sieht, beleuchten. Eine weitere Schwierigkeit resultiert aus der Frage, wie sich Professionelle sowohl in Anbetracht der machtstrukturellen Gegebenheiten sowie durch die Zielgruppe selbst positionieren (sollen). Bartel hat sich umfassend mit der Bedeutung und den Folgen von „Positionierung“ und „Positioniertheit“ auseinandergesetzt (vgl. Bartel 2015, S. 13). So analysiert er unter anderem „Positioniertheit“ und „Positionierung“ in „Beratungsstellen“ und den Folgen für die Klient*innen (vgl. ebd.). Hierbei thematisiert er die Bedeutung von „gesellschaftlichen Machtverhältnissen“ (ebd., 13), welche auf jede Person einer Gesellschaft Auswirkungen haben. Das bedeutet, dass es auch für Sozialarbeiter*innen notwendig ist, sich mit diesen zu beschäftigen (vgl. ebd.). Hierfür ist es erforderlich, die Begriffe „Positioniertheit“ und „Positionierung“

zu erfassen (vgl. ebd.). Bartel beschreibt „Positionierung“ wie folgt:

„Positionierung [...] bezeichnet die bewusste und selbst gewählte inhaltlich-politische Position, die eine Person in Bezug auf die gesellschaftlichen Verhältnisse einnimmt [...]. Dieser Begriff benennt die individuellen und kollektiven Handlungsspielräume und Verantwortung innerhalb der existierenden gesellschaftlichen Verhältnisse.“ (Bartel 2015, S. 15).

Bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Positionierung ist es aber besonders wichtig auch die (eigene) „Positioniertheit“ (ebd.) zu reflektieren. Laut Bartel

„bezeichnet [Positioniertheit] die nicht selbstgewählte Position, die einer Person [...] gesellschaftlich zugewiesen wird, die sie prägt und auf die auch andere reagieren, wenn relevante Markierungen (z.B. Hautfarbe, Kleidung, Rollstuhl, etc.) vorhanden sind.“ (Bartel 2015, S. 15).

Bartel unterstreicht die Bedeutung einer Auseinandersetzung mit Positioniertheit damit, dass dies Möglichkeiten schafft „asymmetrische Machtverhältnisse“ (ebd., S. 18) zu erkennen, sie als solche zu deklarieren wie auch „strukturelle Privilegien bzw. Benachteiligungen“ (ebd.) aufzudecken (vgl. ebd.). Gleichzeitig gilt zu berücksichtigen, dass die genannten „Machtverhältnisse“ häufig zusammenhängen beziehungsweise ineinandergreifen (vgl. ebd.). Der Umgang mit der jeweiligen Positioniertheit wirkt wiederum auf das Verhalten des Gegenübers (vgl. ebd., S. 15). Das bedeutet, dass, mit Blick auf den Kontext zwischen Berater*innen und Klient*innen, es äußerst wichtig ist, sich dieser Positioniertheit bewusst zu sein, um dann auch entsprechend zu handeln beziehungsweise „Handlungsmöglichkeiten“ (ebd., S. 17) zu erarbeiten und zu erproben (vgl. ebd.). Demnach verdeutlicht sich ein Spannungsverhältnis, in welchem sich die Sozialarbeiter*innen positionieren (müssen).

5. Forschungsdesign

Bedingt durch die Komplexität von Zugehörigkeit(en) sowie durch die Sensibilität des Themas erscheint ein qualitatives Forschungsvorgehen für angemessen, um eine notwendige Offenheit gegenüber

den Expertisen der Befragten möglichst zu gewährleisten. Es wurden 10 Expert*inneninterviews⁵ geführt, wobei zwei Interviews im Bereich der Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen* und

5 Eine Tabelle zu den Interviewpartner*innen (Sample) findet sich im Anhang.

junge Frauen*, ein Interview im Bereich der Schulsozialarbeit, ein Interview mit einer Expert*in in einer Schutzwohnung und sechs Interviews mit Fachberatungsstellen

geführt wurden. Für die Auswertung wurde die „inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse“ (Kuckartz 2008, S. 97) nach Kuckartz herangezogen (vgl. ebd.).

6. Darstellung der Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die relevanten Ergebnisse der Datenerhebung dargestellt. So werden zuerst die Ergebnisse im Bereich von Zugehörigkeit(en), orientiert an den Analyseebenen nach Yuval-Davis (2006) und dem Konzept von Mecheril et al. (2013), präsentiert. Daraufaufgehend werden die Ergebnisse mit Blick auf die Herausforderungen und dem Umgang mit diesen dargestellt.

6.1 Zugehörigkeit(en)

6.1.1 Soziale Positionierung/ Positioniertheit

Der Familie wie auch der Community wird seitens zwei Interviewpartner*innen von zwei Fachstellen wie auch von einer Interviewpartner*in eines Mädchen*zentrierten eine große Rolle beigemessen (vgl. IP-FB-1, Pos. 25–26; IP-B-2, Pos. 19–20; IP-FB-3, Pos. 14). Demgegenüber erklärt eine Interviewpartner*in, dass die Rolle der Familie je Fall variiert, dennoch aber sehr häufig zumindest ein Familienmitglied sehr konservativ eingestellt ist (vgl. IP-FB-5, Pos. 8). In diesem Kontext erkennen vier weitere Interviewpartner*innen die „*kollektivistischen Strukturen*“ als einschränkend

bezüglich der Entscheidungen und dem Handeln der Mädchen* und jungen Frauen* (vgl. IP-FB-2, Pos. 27; IP-FB-6, Pos. 33; IP-NO, Pos 12; IP-B-1, Pos. 25–27).

Des Weiteren ist die Erziehung meist durch klare Vorschriften geprägt, wogegen sich nicht aufgelehnt wird, wie zwei Interviewpartner*innen es beschreiben (vgl. IP-FB-2, Pos. 33; IP-FB-4, Pos. 16). Ferner unterstreichen vier Interviewpartner*innen, dass die gegebenen Familienstrukturen wie auch die Community den Mädchen* und jungen Frauen* vorgeben wie sie zu sein haben und wie sie sich zu benehmen und zu verhalten haben (vgl. IP-FB-1, Pos. 31–36; IP-B-1, Pos. 11; IP-FB-4, Pos. 15–16; IP-FB-2, Pos. 89–90). Dies wird zudem dadurch bedingt, dass die Stellung der Familie in der Community auch am Verhalten der Mädchen* und jungen Frauen* festgemacht wird, wie vier Interviewpartner*innen von Fachstellen erklären (vgl. IP-FB-4, Pos. 15–16; IP-FB-2, Pos. 89–90; IP-FB-6, Pos. 35; IP-FB-5, Pos. 10). Zwei Interviewpartner*innen halten weiter fest, dass durch die starke Kontrolle, welche von unterschiedlichen Familienmitgliedern ausgehen kann, die Mädchen* und jungen Frauen* in ihrer Freizeitge-

staltung stark eingeschränkt werden und es ihnen beispielsweise verwehrt wird, Kontakte zu pflegen (vgl. IP-FB-2, Pos. 27; IP-NO, Pos. 41). Zwei Interviewpartner*innen von Fachstellen verdeutlichen zudem, dass es schlussendlich „um die Kontrolle der weiblichen Sexualität“ (IP-FB-5, Pos. 8) geht (vgl. IP-FB-5, Pos. 8; IP-FB-2, Pos. 27).

„Ja und die Spitze des Eisberges ist die Zwangsverheiratung.“ (IP-FB-2, Pos. 27)

Bezüglich der Rolle von Freund*innen erörtern zwei Interviewpartner*innen, dass diese ganz unterschiedlich ausfallen kann, was auch durch deren Migrationsbiographie bedingt werden kann (vgl. IP-FB-6, Pos. 33; IP-FB-1, Pos. 9-10). Freund*innen können aber auch einen Vergleichspunkt darstellen, da sie abgleichen können was diesen erlaubt wird und ihnen selbst nicht, wodurch bezüglich eigener Vorstellungen neue Gedankengänge angeregt werden, wie es sechs Interviewpartner*innen beschreiben (vgl. IP-FB-2, Pos. 76, IP-FB-2, Pos. 90; IP-B-1, Pos. 29; IP-FB-3, Pos. 12; IP-FB-5, Pos. 18; IP-NO, Pos. 41). Zwei Interviewpartner*innen von Fachstellen berichten davon, dass Freund*innen auch eine unterstützende Rolle einnehmen können (vgl. IP-FB-4, Pos. 27-28; IP-FB-5, Pos. 8).

6.1.2 Eigene Verortung/ Individuelle Identifikation

Mit Blick auf die eigene Verortung in der Gesellschaft erklärt eine Interviewpartner*in eines Mädchen*zentrums,

dass die Betroffenen häufig zuallererst sich selbst als das Problem oder als unzureichend wahrnehmen (vgl. IP-B-1, Pos. 15). Hierzu zeigt eine Befragte einer Fachstelle auf, dass es für die Klient*innen schwierig ist, sich selbst zu verorten oder eigenen Wünschen und Bedürfnissen nachzugehen, da sie „sozusagen äh so erzogen äh nicht nein zu sagen (.) nicht zu widersprechen“ (IP-FB-4, Pos. 16). Demzufolge unterstreichen zwei Interviewpartner*in einer Fachstelle, dass die Auflehnung gegen die eigene Familie und die Äußerung eigener Wünsche sowie Erwartungen sehr schwer fällt (vgl. IP-FB-4, Pos. 18-20; IP-FB-3, Pos. 14-18). Zwei Interviewpartner*innen betonen allerdings, dass, nach einer persönlichen Öffnung, die Klient*innen durchaus Möglichkeiten erkennen sich selbst nach ihren Wünschen zu entfalten oder diese einfach äußern zu dürfen (vgl. IP-B-2, Pos. 24-26; IP-FB-1, Pos. 59-64). Durch Unterstützung von unterschiedlicher Seite, wie Schulpsycholog*innen oder Beratungsstellen, kann der Prozess der Selbständigkeit gefördert werden (vgl. IP-FB-1, Pos. 18, Pos 59-64).

6.1.3 Gefühle

Angst ist eines der Gefühle, welches ein großes Thema der Mädchen* und jungen Frauen* ist, wie drei Interviewpartner*innen von Fachstellen festhalten, wobei die Angst unter anderem darin besteht, dass Eltern, die Familie oder jemand aus der Community mitbekommt, dass sie sich an eine Unterstützungsstelle wenden (vgl. IP-FB-4, Pos 12-14; IP-FB-1, Pos. 5-6;

IP-FB-1, Pos. 29–30; IP-FB-6, Pos. 20):
„[...] die ersten Themen sind einfach eigentlich sehr stark sie haben sehr starke Ängste (...) großes Schamgefühl (...) können nicht sehr schnell über offen über das Thema reden [...]“ (IP-FB-4, Pos. 12).

Ängste zeigen sich auch hinsichtlich möglicher Reaktionen der Familie, sowohl in Bezug auf das Nichteinhalten genannter Vorgaben und Verbote, als auch im Falle des Verlassens der Familie oder eben nicht zu heiraten, wie drei Befragte erklären (vgl. IP-FB-1, Pos. 5–6; IP-NO, Pos 24; IP-FB-3, Pos. 12). Zugleich kann hierbei aber auch die Angst mitschwingen eine Enttäuschung für die Familie zu sein (vgl. IP-FB-3, Pos. 34; IP-NO, Pos. 20). Des Weiteren spielen auch Verlustängste eine Rolle, wie zwei Interviewpartner*innen von Fachstellen erklären (vgl. IP-FB-4, Pos. 18; IP-FB-5, Pos. 20). Während und nach der Entscheidungsfindung sind sie von starken „Schuldgefühle[n]“ (IP-FB-2, Pos. 44) geplagt wie zwei Interviewte von Fachstellen erklären (vgl. IP-FB-2, Pos. 44; IP-FB-1, Pos. 29–36). Zudem spielen auch Ängste vor Reaktionen aus der Community, wie beispielsweise einem Ausschluss eine Rolle wie drei Interviewpartner*innen berichten (vgl. IP-NO, Pos. 20; IP-B-2, Pos. 21–22; IP-B-1, Pos. 29). Hinzu kommt der verspürte Druck durch etwaige Vorgaben der Eltern wie es fünf Interviewpartner*innen darstellen (vgl. IP-FB-3, Pos. 34; IP-FB-2, Pos. 44; IP-B-1, Pos. 13; IP-FB-1, Pos 24; IP-FB-6, Pos. 74). Dem stimmt auch die Interviewpartner*in der Schuso zu, welche ebenfalls

von „*Druck von allen Seiten*“ spricht, den die Schüler*innen bemerken (vgl. IP-SCH, Pos. 9–12). Ein weiterer wichtiger Punkt den vier Interviewpartner*innen in diesem Zusammenhang nennen ist die „*Ambivalenz*“ (IP-FB-6, Pos. 56) die sie bei den Mädchen* und jungen Frauen* immer wieder sehen, da sie sich häufig zwischen „*Liebe oder positive[n] Gefühlen[n]“* (IP-FB-6, Pos. 56) einerseits und der „*Verzweiflung*“ (IP-FB-6, Pos. 56) auf der anderen Seite bezüglich der Familie wiederfinden (vgl. IP-NO, Pos. 123–125; IP-FB-2, Pos. 44; IP-FB-6, Pos. 56; IP-FB-4, Pos. 18). Wichtig ist natürlich auch zu berücksichtigen, wie zwei Interviewte herausstellen, dass die Betroffenen ihre Eltern und Familien lieben und Liebe von ihren Eltern erfahren möchten (vgl. IP-B-1, Pos. 53; IP-FB-3, Pos. 14): *„[...] wir reden vom Urvertrauen, wir reden von den eigenen Eltern (.) ja, wo man auch ganz starke Liebe, Zugehörigkeit und Geborgenheit auch äh und und Verbundenheit auch hat, [...]“ (IP-FB-4, Pos. 18).*

6.1.4 Innerer Konflikt

Es wird von zwei Befragten von Fachstellen festgehalten, dass sich die Mädchen* und jungen Frauen* in dieser Lebensphase des Erwachsenwerdens allgemein in einem „*Identitätskonflikt*“ (IP-FB-4, Pos. 28; IP-FB-3, Pos. 24) befinden. Präsent sind dabei Fragen der Zugehörigkeit, bzw. zu welchen Werten und Normen (Herkunfts- oder Auskunftsland) sie sich womöglich eher verbunden fühlen (vgl. IP-FB-4, Pos. 28; IP-FB-3, Pos. 24).

„Dass sie da nicht ahm zu 100 Prozent reinpassen, dort passen sie auch nicht zu 100 Prozent rein. Ähm, in, also dass sie, hier können sie nicht so sein wie sie es sich wünschen würden und in der anderen Gesellschaft auch nicht. Also es ist auch so ein ständiger Konflikt [...]“ (IP-FB-3, Pos. 24)

Eine der beiden Interviewten thematisiert auch die Möglichkeit kein Gefühl bezüglich Zugehörigkeit zu verspüren (vgl. IP-FB-3, Pos. 24). Die Befragte der Schuso bestätigt diese Gefühle auch im Schulkontext (vgl. IP-SCH, Pos. 20). Vier Interviewte sprechen zudem einen „*Loyalkonflikt*“ an (vgl. IP-FB-2, Pos. 44; IP-FB-3, Pos. 33-34; IP-NO, Pos. 24; IP-FB-5, Pos. 16). So explizieren fünf Befragte die gegebene Situation dahingehend, dass die Klient*innen auf der einen Seite die Erwartungen und Vorstellungen der Eltern, welche auch mit Bedingungen, Verboten oder auch Gewalt verbunden sind, sehen, und auf der anderen Seite ihre eigenen Wünsche, woraus dann dieser große innere Konflikt resultiert (vgl. IP-FB-3, Pos. 14; IP-B-1, Pos. 29; IP-NO; Pos. 11-12; IP-B-2, Pos. 21-22; IP-FB-2, Pos. 44; IP-FB-3, Pos. 12; IP-FB-3, Pos. 33-34; IP-SCH, Pos. 36-41).

6.2 Gewaltbereich

6.2.1 Zwangsheirat

Drei Interviewpartner*innen von Fachstellen stellen fest, dass Klient*innen häufig selbst von der Zwangsheirat sprechen oder indirekt davon berichten, indem sie erklären, was die Eltern für die Klient*in

planen, wobei nicht alle das Wort als solches kennen (vgl. IP-FB-3, Pos. 32; IP-FB-1, Pos. 28; IP-FB-2, Pos. 106). Die Befragte der Schutzwohnung berichtet, dass die Mädchen* und jungen Frauen* „*die Zwangsheirat und auch die Gewalt*“ als „*nicht in Ordnung*“ ansehen (vgl. IP-NO, Pos. 41). Ebenfalls kann die Interviewpartner*in des Mädchen*zentrums berichten, dass die Klient*in selbst die Problematik in den „*patriarchalen [...] Strukturen*“ benannt hat und selbst erklärt hat, dass das weder mit der Religion noch mit dem „*Koran zu tun hat*“, sondern vielmehr mit der Auslegung und denjenigen „*Männern*“, die es auslegen (vgl. IP-B-2, Pos. 44). Die Berater*in einer Fachstelle spricht mit den Klient*innen nicht von „*Zwangsheirat*“, sondern von „*Eine[r] Ehe, die man nicht will*“ (IP-FB-6, Pos. 114), um auf diese Weise den Klient*innen nicht mit einer überheblichen stigmatisierenden Anschauung entgegenzutreten (vgl. IP-FB-6, Pos. 114).

6.2.2 Gewalt

Das Ausmaß, in welchem die Mädchen* und jungen Frauen* von Gewalt in der Fachstelle sprechen ist höchst unterschiedlich, wie eine Interviewte beschreibt (vgl. IP-FB-2, Pos. 108).

Eine Interviewpartner*in hält fest, dass insbesondere die „*psychische Gewalt*“, welche die Klient*innen erleben und erdulden erheblich ist, vor allem eben auch der Druck (vgl. IP-FB-1, Pos. 38). Dem stimmt auch eine weitere Interviewpartner*in einer Fachstelle zu: „*Die Klientinnen sehen sich selbst von*

Gewalt betroffen, betroffen und von psychischem Druck alle (.) alle, alle, alle“ (IP-FB-6, Pos. 78). Auch zwei Interviewpartner*innen von weiteren Fachstellen verdeutlichen, dass die Mädchen* und jungen Frauen* zwar von Gewalt an sich sprechen, die Form der „*psychischen Gewalt*“ (IP-FB-4, Pos. 38) jedoch stark „*normalisiert*“ (IP-FB-4, Pos. 38) wird (vgl. IP-FB-4, Pos. 38; IP-FB-5, Pos. 24). Ferner heben die Befragten einer Fachstelle wie auch der Schutzwohnung hervor, dass es hierbei wichtig ist, zu vermitteln, dass Gewalttaten oder die Ausübung von Zwang abzulehnen sind, nicht aber die Familienangehörigen per se (vgl. IP-FB-4, Pos. 44; IP-NO, Pos. 57). Die Interviewpartner*innen einer Fachstelle wie auch eines Mädchen*zentrums erklären, dass insbesondere für das Sprechen über Gewalterlebnisse ein Vertrauensaufbau sehr wichtig ist (vgl. IP-FB-5, Pos. 24; IP-B-1, Pos. 49).

6.2.3 „traditionsbedingte Gewalt“

In Bezug auf den Begriff „traditionsbedingte Gewalt“ verdeutlicht eine Interviewpartner*in einer Fachstelle, dass die Problematik hierbei darin besteht, dass der Begriff suggeriert, dass die Gewalt in der Tradition liegt, somit also „*Religion, Kultur, Tradition*“ die „*Be-gründung*“ dafür ist, wodurch die Gewalt einer Gruppe zugeschrieben wird (vgl. IP-FB-4, Pos. 48). Zudem unterstreichen zwei Interviewpartner*innen von Fachstellen, dass es nicht darum geht „*Tradition*“ grundsätzlich abzulehnen, weil diese ja nicht mit Gewalt gekoppelt ist, sondern hierbei lediglich Ausprä-

gungen, die mit Gewalt einhergehen verurteilt werden (vgl. IP-FB-2, Pos. 110; IP-FB-5, Pos. 26). Des Weiteren gibt die Interviewpartner*in der Schutzwohnung an, dass die Ursache von Gewalt durch weitere Faktoren bedingt werden (vgl. IP-NO, Pos. 65). Eine weitere Interviewpartner*in erklärt, dass sie als Einrichtung den Begriff „*verwandtschaftsba-sierte Geschlechtergewalt*“ für adäquater halten, weil hierbei die Gewaltausübung stärker beim Menschen verortet wird (vgl. IP-FB-3, Pos. 38). Hierzu erklärt sie, dass der Begriff „*Familialismus*“, „*Traditionalismus*“ und „*Patriarchat*“ miteinschließt (vgl. IP-FB-3, Pos. 38). Auch eine weitere Fachstelle baut auf diese drei Säulen (vgl. IP-FB-5, Pos. 26). Die Befragte eines Mädchen*zentrums unterstreicht, dass Sprache es ermöglicht, Sensibilitäten zu schaffen und hierdurch zu vermitteln, dass Handlungen nicht „*einfach in die Schublade Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund gepackt werden*“ dürfen, da es ein falsches Bild vermittelt (vgl. IP-B-1, Pos. 68-79).

6.3 Herausforderungen

6.3.1 Allgemeine Herausforderungen

Fünf Interviewpartner*innen von Fachstellen wie auch eine Interviewpartner*in eines Mädchen*zentrums weisen darauf hin, dass, wenn die Mädchen* noch minderjährig sind oder eine grobe Gefahr für das Kind zu erkennen ist, dies eine besondere Herausforderung darstellt, da der Schutz des Kindes beachtet werden muss (vgl. IP-FB-2, Pos. 31; IP-FB-3, Pos. 44; IP-FB-4, Pos. 12; IP-B-1, Pos. 53;

IP-FB-5, Pos. 38). Je nach Entscheidung der Klient*innen kann diese herausfordernd sein (vgl. IP-FB-2, Pos. 46; IP-FB-3, Pos. 44; IP-NO, Pos. 87; IP-B-1, Pos. 39): „[...] *es ist unglaublich schwierig die Füße still zu halten. Nicht über den Kopf hinweg von der Klient*in aktiv werden zu können, oder? Nicht mit, mit Eltern in Kontakt treten dürfen bis ich das ok bekam*“ (IP-B-1, Pos. 39).

Ganz wichtig ist hierbei, wie drei Interviewpartner*innen einer Fachstelle und einer Schutzwohnung berichteten, dass die Klient*innen wissen, wo sie Unterstützung bekommen (vgl. IP-FB-3, Pos. 44; IP-NO, Pos. 87; IP-FB-2, Pos. 35). Mit Blick auf eine potentielle Gefahrenlage hält eine Befragte fest, dass immer mitbedacht werden muss, welche „Auswirkungen“ Unterstützungsangebote oder daraus abgeleitete „Handlungen“ nach sich ziehen können, insbesondere mit Blick auf die Familie (vgl. IP-FB-2, Pos. 31). Eine weitere Erschwernis erkennt eine Befragte einer Fachstelle in der „Normalisierung von dieser Verwandtschaftsgewalt“, was wiederum bedingt wird durch die Bilder die „über Frauen mit Migrationsgeschichte“ im öffentlichen Raum stehen (vgl. IP-FB-5, Pos. 34).

6.3.2 Rassismus als Herausforderung

Die Interviewpartner*in der Schutzwohnung verdeutlicht, dass es ganz wichtig ist ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass auch Sozialarbeiter*innen „eigene Vorurteile und Rassismen“ mit sich tragen, welche zu einer Viktimisierung

der Frauen* beitragen können (vgl. IP-NO, Pos. 79). Diesbezüglich betonen drei Interviewte, dass es mit Blick auf die Frage nach der eigenen Positionierung einer ständigen Reflexion bedarf (vgl. IP-NO, Pos. 79; IP-SCH, Pos. 72; IP-B-1, Pos. 85). Dem fügt die Interviewpartner*in einer Fachstelle hinzu, dass die Reflexion des eigenen Diskriminierungsverhaltens essentiell ist (vgl. IP-FB-6, Pos. 88). Ferner stellt insbesondere die „gesellschaftliche Stigmatisierung“, welcher die Klient*innen ausgesetzt sind, eine Schwierigkeit in dem Arbeitsfeld dar (vgl. IP-FB-6, Pos. 89): „[...] *unsere Klientel wird von Dritten immer wieder rassifiziert und kulturalisiert [...]*“ (IP-FB-6, Pos. 88). Zu diesem Punkt kritisiert die Interviewpartner*in eines Mädchen*zentrums, dass gesellschaftlich noch ein „großes großes Vorurteil“ herrscht, welches die Idee verfolgt, dass gewisse Strukturen und Gewalthandlungen lediglich bei „Menschen mit Migrationshintergründen“ zu verorten sind, wodurch ein verzerrtes Bild geschaffen wird (vgl. IP-B-1, Pos. 29–33). Auch der „strukturelle Rassismus“ stellt eine große Herausforderung dar, beispielsweise bei der „Job- und Wohnungssuche“ (vgl. IP-NO, Pos. 107).

6.3.3 Strukturelle Herausforderungen

Die Gesetzeslage stellt aus mehreren Gründen eine Herausforderung dar. So schildert die Interviewpartner*in eines Mädchen*zentrums eine Problematik darin, dass Frauen* die von Gewalt betroffen sind häufig erschwert einen entsprechenden Schutz bekommen (vgl.

IP-B-2, Pos. 61-62). Ebenso bestimmt die Gesetzeslage, ob oder in welchem Ausmaß eine Frau* oder ein Mädchen* „soziale Leistungen“ (IP-FB-3, Pos. 46) bekommt, wie es drei Interviewte bemängeln (vgl. IP-FB-3, Pos.46; IP-FB-2, Pos. 140; IP-B-2, Pos. 74). Zudem erklären drei Befragte, dass der jeweilige „Aufenthaltstitel“ (IP-FB-3, Pos. 46) mithineinspielt (vgl. IP-FB-3, Pos. 46; IP-B-2, Pos. 74; IP-FB-6, Pos. 96-100). Diese Situation bedingt, dass Frauen* und Mädchen* finanziell sehr wenig Ressourcen haben oder aufbauen können, wie die Interviewpartner*in eines Mädchen*zentrums hinzufügt (vgl. IP-B-2, Pos. 74). Hinsichtlich der Rahmenbedingungen, fehlt es vor allem am entsprechend ausgebildeten oder sensibilisierten Mitarbeiter*innen, wodurch der Zugang zu einer adäquaten Unterstützung wie auch ein umfassendes und individuell passendes Unterstützungsangebot fehlt, wie vier Befragte beanstanden (vgl. IP-B-2, Pos. 61-62; IP-FB-4, Pos. 50; IP-B-1, Pos. 81; IP-FB-2, Pos. 15; IP-FB-5, Pos. 34). Die Ressourcenknappheit schließt die finanzielle Problemlage mit ein, da „es einfach keine Regelfinanzierung“ gibt (vgl. IP-FB-2, Pos. 11), wodurch auch die Nutzung anderer oder weiterführender Unterstützungsangebote erschwert wird (vgl. IP-NO, Pos. 109). Fünf Interviewpartner*innen kritisieren, dass insbesondere die Unterbringung Klient*innen eine Schwierigkeit darstellt (vgl. IP-FB-3, Pos. 46; IP-FB-2, Pos. 146; IP-FB-6, Pos. 93; IP-FB-1, Pos. 66-68; IP-NO, Pos. 8).

6.4 Umgang mit Herausforderungen

6.4.1 Angewendete (sozialarbeiterische) Ansätze

Grundsätzlich gilt ein „systemische[r] Ansatz“ als bedeutend für die Arbeit mit der Zielgruppe, wie drei Befragte betonen (vgl. IP-FB-2, Pos. 31; IP-SCH, Pos. 66; IP-FB-5, Pos. 46). Zudem stellen die „Menschenrechte“ (IP-FB-4, Pos. 70) einen Orientierungsrahmen dar (vgl. IP-FB-4, Pos. 70; IP-B-1, Pos. 97). Die Interviewpartner*in einer Fachstelle hebt als wichtigen Ansatz den Einsatz „für die Rechte der Mädchen und jungen Frauen“ hervor (vgl. IP-FB-2, Pos. 31). Eine Interviewpartner*in einer Fachstelle nennt den „rassismuskritische[n] Ansatz“ für die Arbeit mit der Zielgruppe als notwendig, um vorurteilsfrei jeden Fall individuell betrachten zu können (vgl. IP-FB-6, Pos. 88). Daneben nennen die Befragten die Wichtigkeit des Ansatzes der Parteilichkeit (vgl. IP-FB-2, Pos. 31; IP-B-2, Pos. 46; IP-B-1, Pos. 9; IP-NO, Pos. 97; IP-SCH, Pos. 66). Hierzu unterstreichen vier Befragte, dass die Klient*in bei der Beratung immer im Mittelpunkt stehen muss (vgl. IP-FB-2, Pos. 31; IP-FB-5, Pos. 38-40; IP-B-1, Pos. 9; IP-FB-4, Pos. 32): „Und unsere wichtigste Informantin ist einfach dann das Mädchen“ (IP-FB-4, Pos. 32). Ferner ist die Klarheit über den „Auftrag“ (IP-FB-5, Pos. 38) wie auch über das gesetzte Ziel wichtig, wie es zwei Befragte erklären (vgl. IP-FB-5, Pos. 38; IP-FB-6, Pos. 106). Des Weiteren sehen fünf Interviewpartner*innen den Ansatz der Niederschwelligkeit als besonders

wichtig an (vgl. IP-FB-2, Pos. 27; IP-FB-4, Pos. 66; IP-FB-3, Pos. 60; IP-B-1, Pos. 7; IP-SCH, Pos. 2). Überdies stellt die Freiwilligkeit bei der Inanspruchnahme von Freizeitangeboten oder Beratungen eine wichtige Voraussetzung dar (vgl. IP-B-1, Pos. 7; IP-B-2, Pos. 54; IP-SCH, Pos. 2). Zudem ist die Anonymität mit Blick auf die sensible Zielgruppe bedeutend wie zwei Interviewpartner*innen von Fachstelle festhalten (vgl. IP-FB-4, Pos. 66; IP-FB-3, Pos. 60). Einen großen Stellenwert kommt der muttersprachlichen Beratung zu wie es vier Interviewpartner*innen artikulieren (vgl. IP-FB-1, Pos. 96; IP-FB-4, Pos. 50; IP-FB-3, Pos. 52). Aber nicht nur die muttersprachliche Beratung ist unterstützend, sondern auch eine Migrationsgeschichte von Berater*innen kann hilfreich sein, weil es eine andere Vertrauensbasis schaffen kann (vgl. IP-FB-4, Pos.14; IP-FB-3, Pos. 52-54; IP-FB-1, 69-72). Ferner wird der Präventionsarbeit in diesem spezifischen Bereich eine besondere Bedeutung beigemessen, um über wichtige Themen aufzuklären (vgl. IP-B-1, Pos. 97; IP-FB-2, Pos. 70; IP-FB-1, Pos. 62-64; IP-FB-2, Pos. 70). Auch der „aufsuchenden Arbeit“ (IP-FB-4, Pos. 32) oder der „mobile[n] Beratungsstelle“ (IP-FB-2, Pos. 31) kommt eine wichtige Rolle zu (vgl. IP-FB-4, Pos. 32; IP-FB-2, Pos. 31).

6.4.2 Intersektionelle Mädchen*arbeit

Dem Ansatz der Intersektionalität kommt in dem Bereich eine gewisse Bedeutung zu (vgl. IP-FB-4, Pos. 70; IP-FB-3, Pos. 58; IP-FB-5, Pos. 44; IP-B-1, Pos. 87): „[...] nur, wenn ich alle Facetten und alle Diversitätskategorien von einem Menschen auch mit einbeziehe, kann ich, ah, ganzheitlich, gesellschaftskritisch beraten“ (IP-B-1, Pos. 87). Die Interviewpartner*in einer Fachstelle hält hierzu fest, dass bewiesenermaßen eine Migrant*in „in einer Gewaltsituation“ geringere Chancen auf entsprechende Hilfestellungen hat, als „eine autochthone Österreicherin“ (vgl. IP-FB-4, Pos. 70). Demnach, so zwei Befragte von Fachstellen, zeigt sich ganz klar „Mehrfachdiskriminierung“ (IP-FB-4, Pos. 70) auf unterschiedlichen Ebenen (vgl. IP-FB-4, Pos. 70; IP-FB-3, Pos. 58). Auch der „Alltagsrassismus“ stellt eine große Schwierigkeit in diesem Feld dar (vgl. IP-FB-4, Pos. 70). Insbesondere wenn gewisse Themen bei anderen Nationalitäten oder Religionen angesiedelt oder verortet werden: „das habt nur ihr (.), das haben nur die Muslimen“ (IP-FB-4, Pos. 70). Ebenfalls müssen hierbei auch die herrschenden „patriarchalen Strukturen“ berücksichtigt werden, welche Einfluss auf die Frauen* und Mädchen* haben (vgl. IP-FB-4, Pos. 70).

7. Diskussion der Ergebnisse

Im nachstehenden Kapitel werden die Hauptaussagen des empirischen Teils mit den theoretischen Ansätzen zusammengeführt.

7.1 Zugehörigkeit(en)

7.1.1 Soziale Positionierung/ Positioniertheit

Durch die Betrachtung der Ergebnisse anhand der Analyseebenen nach Yuval-Davis (2006) zeichnen sich einzelne Faktoren ab, welche in unterschiedlichem Ausmaß eine Rolle einnehmen und so auf die eigene/n Zugehörigkeit(en) Einfluss nehmen. Yuval-Davis verweist auf unterschiedliche Kategorien, zu welchen sich Individuen zuordnen oder von außen eingeordnet werden, welche dann in der Gesamtheit die Positionierung/Positioniertheit ergeben (vgl. Yuval-Davis 2006, S. 199–200). Wobei insbesondere gegebene Machtstrukturen beachtet werden müssen (vgl. Yuval-Davis 2006, S. 199–200). Die erfolgte Befragung hat verdeutlicht, dass in Bezug auf die Familie als eine Kategorie zu der sich die Mädchen* und jungen Frauen* zuordnen/zugeordnet werden, diese Kategorie von Einschränkungen, Vorgaben und auch Verboten für die Mädchen* geprägt ist (vgl. IP-FB-5, Pos. 8; IP-FB-6, Pos. 33; IP-FB-2, Pos. 27; IP-NO, Pos 12; IP-B-1, Pos. 25–27). Aufgrund der vorgegebenen Struktur und des damit einhergehenden fehlenden Freiraums, kann die Zuordnung zur Familie nach Yuval-Davis Ver-

ständnis, als von außen bedingt angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist die Berücksichtigung der Positioniertheit, also ein von außen bestimmter und festgemachter Standpunkt, in diesem Falle von der Familie, welche Auswirkungen hat, wichtig. Dementsprechend ist die soziale Positionierung der Klient*innen sehr stark von außen geprägt und bedingt. Auch die Kategorie Mädchen*/Frau* ist an dieser Stelle zu berücksichtigen. Hervorstechend ist hier, dass starke Vorgaben darüber herrschen, wie sie sich als Mädchen* oder junge Frau* zu verhalten oder zu benehmen haben (vgl. IP-FB-1, Pos. 31–36; IP-B-1, Pos. 11; IP-FB-4, Pos. 15–16; IP-FB-2, Pos. 89–90; IP-FB-5, Pos. 8). Neben der Familie kann der Community eine gewisse Rolle zukommen (vgl. IP-FB-1, Pos. 25–26; IP-B-2, Pos. 19–20; IP-FB-3, Pos. 14). Je nachdem wie stark eine Familie in eine Community eingebunden ist, wirkt das Machtgefälle, welches durch die Verortung der Familie in der Community gegeben ist, auf diese zurück. Ferner wurde die Rolle der Freund*innen in den jeweiligen Situationen der Mädchen* und jungen Frauen* angesprochen, welchen eine variierende Rolle zukommen kann. Demnach bringt die Befragung sowohl die gegebenen Differenzkategorien, zu welchen sich die Mädchen* und jungen Frauen* zuordnen oder zugeordnet werden wie auch die hierbei zu berücksichtigenden Wechselwirkungen unter Berücksichtigung von gegebenen Machtgefällen zum Vorschein.

7.1.2 Eigene Verortung/Individuelle Identifikation

Yuval-Davis spricht in ihrer zweiten Analyseebene die eigene Identifikation, was die jeweilige Wahrnehmung miteinschließt, sowie Gefühle im Allgemeinen, an (vgl. Yuval-Davis 2006, S. 202). Die Wahrnehmung schließt die Fremdwahrnehmungen darüber, was die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe mit sich bringt, mit ein (vgl. ebd.). Einige Interviews haben gezeigt, dass Klient*innen während des Hilfeprozesses durchaus eigene Wünsche oder Vorstellung unabhängig der Familiensituation entwickeln konnten (vgl. IP-NO, Pos. 9-10; IP-NO, Pos. 18; IP-B-2, Pos. 25-26; IP-FB-1, Pos. 59-64; IP-FB-4, Pos. 21-22; IP-FB-5, Pos. 18). Daraus lässt sich folgern, dass die Mädchen* und jungen Frauen* die Identitätskategorie Mädchen*/Frau*, aber auch Mädchen* als Teil der familiären Struktur, also in Zusammenhang mit der Identitätskategorie Familie auf eine andere Weise auslegen (auslegen möchten), als es ihnen, durch die von den unterschiedlichen Differenzachsen durchzogenen, sozialen Positionierung/Positioniertheit möglich ist. Hierbei gilt es auch den individuellen Gewaltkontext und/oder die Zwangsheirat zu betrachten, wobei die entsprechende Darstellung durch die Klient*innen unbedingt beachtet werden muss. Darüber hinaus muss das Zusammenspiel von Eigen- und Fremdwahrnehmung in Bezug zur jeweiligen Kategorie/ Gruppe zu welcher eine Zuordnung stattfindet beachtet werden. So untermauern die Ergebnisse, dass Gewalt durchaus verbalisiert wird (vgl. IP-FB- 4, Pos. 38; IP-FB- 5, Pos. 24; IP-

FB-1, Pos. 38; IP-FB-10, Pos. 78; IP-FB- 2, Pos. 108). Eine weitere wichtige Rolle kommt den Gefühlen zu (vgl. Yuval-Davis 2006, S. 202). So konnten insbesondere die Gefühle von Angst einerseits und Gefühle der Liebe andererseits im Kontext der Familie wahrgenommen werden. Zudem berichten Interviewpartner*innen hierbei von sehr ambivalenten Gefühlen gegenüber der Familie, der Community und auch der eigenen Einordnung in der jeweiligen Situation der Klient*innen (vgl. IP-NO, Pos. 123-125; IP-FB-2, Pos. 44; IP-FB-6, Pos. 56; IP-FB-4, Pos. 18). Das bedeutet, dass die Zuordnung zur Kategorie Familie mit dem Gefühl großer Angst und dem Druck, der von dieser Kategorie ausgeht, überlagert ist, was wiederum auf ein Machtgefälle schließen lässt.

7.1.3 Innerer Konflikt

Die Literatur hat verdeutlicht, dass es bei Fragen nach Zugehörigkeit(en) um einen Prozess geht, bei welchem nicht eine klare Zugehörigkeit festgemacht wird/ werden kann, sondern es viel mehr um ein Ausloten oder auch um ein Verschwimmen gehen kann (vgl. Mecheril et al. 2013, S. 9). Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass die Mädchen* und jungen Frauen* in Bezug auf ihre Zugehörigkeit, vor allem auch im Kontext von Ethnizität und Nationalität große Ungewissheit erleben (vgl. IP-FB-5, Pos. 16; IP-SCH, Pos. 20, IP- 3, Pos. 24). Gleichzeitig wird die Einordnung, wie bei Mecheril festgehalten, von innen und außen bedingt und dies unter Berücksichtigung von machtvollen Unterscheidungsstrukturen (vgl. Mecheril, 2010, S. 16). Dies findet

Bestätigung durch die Nennung von Diskriminierungserfahrungen sowohl von gesellschaftlicher als auch von familiärer Seite (vgl. IP-FB-3, Pos. 24). Neben dem Identitätskonflikt findet auch ein „Loyalitätskonflikt“ Erwähnung (vgl. IP-FB-1, Pos. 44; IP-FB-3, Pos. 33–34; IP-NO, Pos. 24; IP-FB-5, Pos. 16). In diesem Zusammenhang kann ebenfalls auf die ambivalenten Gefühle gegenüber der Familie verwiesen werden. Bezugnehmend auf Mecheril und die Notwendigkeit einer Anerkennung von Merfachzugehörigkeit, kann ein fehlendes gesellschaftliches Bewusstsein erschwerend wirken (vgl. Mecheril 2001, S. 45).

7.1.4 Ethische und politische Werte

Zuletzt gilt es ethische und politische Werte, welche wiederum von Einstellungen bedingt werden, wie es Yuval-Davis dargestellt, zu untersuchen (vgl. Yuval-Davis 2006, S. 203). Demnach können im Beratungskontext Werte (bewusst oder unbewusst) vermittelt werden, welche Auswirkungen auf die Klient*innen haben können. So wurde der Begriff „traditionsbedingte Gewalt“ in der Literatur kritisch beleuchtet, da mit diesem Verständnis Zuschreibungen von Gewaltbereitschaft zu bestimmten (migrantischen) Menschen einhergehen können (vgl. Sauer 2009, S. 51). Letztendlich stimmen fast alle Interviewpartner*innen damit überein, dass der Begriff „traditionsbedingte Gewalt“ in keiner Weise adäquat ist und ein falsches Bild von dem was es ist vermittelt. Es handelt sich um Gewalt gegen Frauen. Wie Klient*innen über Gewalt sprechen, ist unterschied-

lich, wie sich gezeigt hat. Demnach kann gefolgert werden, dass hierbei die Ansicht oder auch das Wissen darüber, was alles unter Gewalt fällt ebenfalls von den familiären Strukturen geprägt wird.

7.2 Herausforderungen und Ansätze der Sozialen Arbeit

7.2.1 Allgemeine und strukturelle Herausforderungen

Die Literatur hat gezeigt, dass, mit Berücksichtigung der Vulnerabilität der Zielgruppe, es für die Professionellen der Sozialen Arbeit sehr wichtig ist, sich der von Machtgefällen durchzogenen Strukturen, in welchen sie handeln und in welchen die Zielgruppe sich bewegt, bewusst zu sein (vgl. Staub-Bernasconi 2008, S. 12–13; Bartel 2015, S. 13; Rommelspacher 2012, S. 49–53). Aus diesen Gründen ist es unumgänglich sich mit der Positionierung und der Positioniertheit im alltäglich Beratungskontext auseinanderzusetzen (vgl. Bartel, 2015, S. 13–15). Dies untermauern einige Interviewpartner*innen, wenn sie erklären, dass „*eigene Vorurteile und Rassismen*“ (IP-NO, Pos. 79) auch bei Sozialarbeiter*innen gegeben sind und es unabdingbar ist, sich mit diesem Diskriminierungsverhalten auseinanderzusetzen (vgl. IP-NO-8, Pos. 79; IP-SCH, Pos. 72; IP-FB-10, Pos. 88; IP-FB-2, Pos. 31; IP-B-1, Pos. 85). Eine weitere Herausforderung kann die Entscheidung der Mädchen* und jungen Frauen* für die Berater*innen darstellen (vgl. IP-FB-2, Pos. 46; IP-FB-3, Pos. 44; IP-NO, Pos. 87; IP-B-1, Pos. 39). Dies wird bei minder-

jährigen Klient*innen zudem erschwert (vgl. IP-FB-2, Pos. 31; IP-FB-3, Pos. 44; IP-FB-4, Pos. 12; IP-B-1, Pos. 53; IP-FB-5, Pos. 38). Menschenrechte können hier einen Orientierungsrahmen für die Berater*innen darstellen, um Klarheit für den Handlungsrahmen zu schaffen (vgl. IP-FB-4, Pos. 70; IP-B-1, Pos. 97). Auch das Tripelmandat unterstützt die Sozialarbeiter*innen in der Benennung der „Aufträge“ (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 12-13). Dementsprechend erklären Befragte es für essentiell Klarheit darüber zu haben, was „*der Auftrag*“ (IP-FB-5, Pos. 38) ist und welches Ziel verfolgt wird oder werden kann (vgl. IP-FB-5, Pos. 38; IP-FB-6 10, Pos. 106). Daneben wurden unterschiedliche strukturelle Problemlagen wie die Gesetzeslage (vgl. IP-FB-3, Pos.46; IP-FB-2, Pos. 140; IP-B-2, Pos. 74) oder die Unterbringung (vgl. IP-FB-3, Pos. 46; IP-FB-2, Pos. 146; IP-FB-6, Pos. 93; IP-NO, Pos. 8) genannt, welche das Handeln für die Sozialarbeiter*innen erschwert, aber insbesondere die Situation für die vulnerable Zielgruppe. Die Resultate verdeutlichen, dass die Gesetze weder auf die vulnerable Gruppe, also von Gewalt betroffene Mädchen* und Frauen*, adäquate oder ausreichend geschützte Rahmenbedingungen schaffen, noch findet in diesem Kontext eine Abkehr oder Aufweichung von, an den „*Aufenthaltstitel*“ (IP-FB-3, Pos.46) geknüpften, Bedingungen/ Vorgaben statt (vgl. IP-FB-3, Pos. 46; IP-B-2, Pos. 74; IP-B-2, Pos. 62; IP-FB-6, Pos. 96-100; IP-FB-2, Pos. 144). Diese Erklärungen verdeutlichen, dass das professionelle Handeln und hierbei auch die Erfüllung des dritten Mandats der Sozialen Arbeit

durch die strukturellen Gegebenheiten erschwert wird und eine adäquate Hilfestellung beeinträchtigt ist.

7.2.2 Ansätze für die Arbeit mit der Zielgruppe

Die Literatur begründet die Bedeutung der Mädchen*arbeit unter anderem damit, dass den Mädchen* und Frauen* Rahmenbedingungen geschaffen werden, in welchen diese ohne Erwartungsdruck oder Auferlegung von Vorgaben (auch in Bezug auf Geschlechterrollen) als selbstständige Subjekte ihrer eigenen Lebenswelt wahrgenommen werden und selbstbestimmt ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern können (vgl. Rauw & Reinert 2001, S. 11- 12; Brückner 2017, S. 199). Für den Umgang mit gegebenen Machtstrukturen zwischen den Geschlechtern konnte festgehalten werden, dass der Parteilichkeit eine besondere Rolle zukommt (vgl. Plößler 2020, S. 147). Die Bedeutung der Parteilichkeit findet in den Interviews Bestätigung, da auf diese Weise die Klient*in und deren Wünsche in den Fokus der Beratung gerückt werden (vgl. IP-FB-2, Pos. 31; IP-B-2, Pos. 46; IP-B-1, Pos. 9; IP-NO, Pos. 97; IP-SCH, Pos. 66; IP-FB-4, Pos. 32; IP-FB-5, Pos. 38-40). Zudem stellt der Ansatz der Niederschwelligkeit eine wichtige Voraussetzung dar, um Zugänge zum Beratungsangebot zu schaffen (vgl. IP-FB-2, Pos. 27; IP-FB-4, Pos. 66; IP-FB-3, Pos. 60; IP-B-1, Pos. 7; IP-SCH, Pos. 2). Ferner hat die Befragung aufgedeckt, dass vor allem der „*systemische Ansatz*“ (IP-FB-2, Pos. 31) bedeutend ist, um die Gesamtheit der Einflussfaktoren auf die Klient*innen zu berücksichtigen (vgl.

IP-FB-2, Pos. 31; IP-SCH, Pos. 66; IP-FB-5, Pos. 46). Daneben wird in der Literatur der antirassistischen Haltung und dem damit verbundenem kritischen Bewusstsein Bedeutung beigemessen (vgl. Meyer 2019, S. 19). Die Notwendigkeit einer anti-rassistischen Haltung wird so auch von Befragten untermauert, damit jeder Fall vorurteilsfrei betrachtet werden kann (vgl. IP-FB-6, Pos. 84; IP-FB-10, Pos. 84). Des Weiteren erklärt die Literatur den Ansatz der Intersektionalität für Professionelle dahingehend als eine notwendige Unterstützung, da auf diese Weise „multiple[r] Differenz- und Ungleichheitsverhältnisse“ (Riegel und Scharathow 2012, S. 20) wie auch eine gegebene Wechselwirkung erkannt und bearbeitet werden kann (vgl. ebd.). Diese Notwendigkeit findet auch bei den Interviewpartner*innen Zustimmung, da hierdurch ermöglicht wird die Situation der Mädchen* und jungen Frauen* in Gänze zu erfassen, was alle möglichen Kategorien und somit auch Diskriminierungsformen wie die gegebene Wechselwirkung, unter Berücksichtigung

der Machtgefälle, miteinschließt (vgl. IP-FB-4, Pos. 70; IP-FB-3, Pos. 58; IP-FB-5, Pos. 44; IP-B-1, Pos. 87; IP-FB-4, Pos. 70). Daneben und unter Berücksichtigung des Handelns in der Migrationsgesellschaft konnte hervorgehoben werden, dass insbesondere der muttersprachlichen Beratung (vgl. IP-FB-1, Pos. 96; IP-FB-4, Pos. 50; IP-FB-3, Pos. 52) wie auch der Migrationsgeschichte (vgl. IP-FB-4, Pos.14; IP-FB-3, Pos. 52–54; IP-FB-1, 69–72) von Berater*innen den Zugang zu den Klient*innen verbessern können. So bestätigt sich hierdurch die Literatur, welche erklärt, dass, bedingt durch gegebene oder entstehende Grenzen (zwischen Menschen oder Gruppen) Herausforderungen für Sozialarbeiter*innen resultieren, welche in diesen Strukturen agieren und handeln (vgl. Rommelspacher 2012, S. 49–53). Zu unterstreichen gilt ferner der hohe Stellenwert, welcher der Präventionsarbeit in diesem sensiblen Handlungsbereich zugeschrieben wird (vgl. IP-B-1, Pos. 97; IP-FB-2, Pos. 70; IP-FB-1, Pos. 62–64; IP-FB-2, Pos. 70).

8. Fazit

Die vorliegende Forschung hat sich auf die Expertisen von Fachkräften gestützt, um Aussagen über die Rolle der Bearbeitung zu Fragen nach der/den Zugehörigkeit(en) von Mädchen* und Frauen* die von Zwangsheirat betroffen oder bedroht sind zu generieren. Durch die Zusammenführung der beiden Ansätze von Zuge-

hörigkeit(en) mit den Ergebnissen der Datenerhebung konnte herausgearbeitet werden, wie viel Einfluss durch die jeweiligen Teilfaktoren (im Sinne der Zugehörigkeit(en)) gegeben ist und wie diese wiederum auf die vulnerable Zielgruppe wirken oder ob sie im Beratungssetting zur Sprache kommen. Die Anwendung

des Ansatzes nach Yuval-Davis (2006) ermöglicht eine detaillierte Perspektive auf die einzelnen Faktoren und Kategorien, deren Wechselwirkung, wie auch die Machtstrukturen, was in Summe wiederum auf die Mädchen* und jungen Frauen* Auswirkungen hat. So konnte festgestellt werden, dass die Zugehörigkeit(en), auch wenn nicht (unbedingt) als solche angesprochen, je nach individuellem Fall, eine Rolle spielen, da die angebrachten Themen der Mädchen* und jungen Frauen* häufig überschneidend mit den einzelnen Faktoren nach Yuval-Davis (2006) sind. Somit kann festgehalten werden, dass den Fragen nach der/den Zugehörigkeit(en) eine Bedeutung in der sozialarbeiterischen Beratung zukommt. Allerdings haben die Ergebnisse offengelegt, dass die einzelnen Fälle immer individuell zu betrachten sind, das heißt, dass die gegebenen Situationen/ Problemlagen der Betroffenen von einer einmaligen Beratung bis hin zu Kriseninterventionen reichen können. Anhand der theoretischen Heranführung an den spezifischen Zugang zu Mehrfachzugehörigkeit nach Mecheril et al. (2013), konnte ein fundierteres Verständnis bezüglich des in den Interviews genannten inneren Konflikts, erarbeitet werden. Die Datenerhebung hat unterstrichen, dass die untersuchte Zielgruppe häufig keine klare Zugehörigkeit festmachen kann und dementsprechend Unsicherheiten zu beobachten sind, wie es auch Mecheril et al. (2013) thematisieren. Ein Wissen um die Komplexität von Zugehörigkeit(en) wie auch mögliche Auswirkungen durch Zugehörigkeit(en) kann folglich eine Unterstützung für die Beratungstätigkeit darstellen.

Daneben hat die Forschung die diversen Herausforderungen für die Soziale Arbeit illustriert. So ist insbesondere die Bedeutung der Reflexion der eigenen Haltung und somit der eigenen Positionierung und Positioniertheit der Professionellen hervorzuheben. Demnach ist diese Reflexion eine notwendige Unterstützung für die Sozialarbeiter*innen, die in den Strukturen der Migrationsgesellschaft agieren, insbesondere um Diskriminierungen zu vermeiden. Im Kontext der Positionierung hat die Datenerhebung ferner ergeben, dass die Verwendung von Begrifflichkeiten, also Sprache, eine Rolle spielt, da eine entsprechende Anwendung sowohl gesellschaftliche Auswirkungen wie auch Folgen für die Zielgruppe haben kann. Zudem muss der Gewaltkontext berücksichtigt werden, da auch hierbei Zuschreibungen aufgrund von Sprache vorgenommen werden. Demnach kann der reflexive Umgang mit der eigenen Positionierung und Positioniertheit, insbesondere unter Berücksichtigung der vulnerablen Zielgruppe und im Kontext der Migrationsgesellschaft, als unterstützend und essentiell für den Umgang mit der Vielschichtigkeit und Komplexität des sozialarbeiterischen Beratungsetting im Bereich der Zwangsheirat zusammengefasst werden. Gleichzeitig konnte die Forschung unterschiedliche sozialarbeiterische Ansätze als besonders geeignet (und notwendig) für die Beratungstätigkeit und gegebenen Herausforderungen mit einer sehr vulnerablen Zielgruppe und unter Berücksichtigung eines potentiell gegebenen Gewaltkontext herausarbeiten.

9. Literaturverzeichnis

Bartel, D. (2015): Positioniertheit von Berater_innen und Beratungsangeboten. In: Antidiskriminierungsverband Deutschland (Hg.): Antidiskriminierungsberatung in der Praxis, S. 13-19.

Brückner, M. (2017): Soziale Arbeit & Frauenbewegung. In: R. Braches-Chyrek & H. Sünker (Hg.): Soziale Arbeit in gesellschaftlichen Konflikten & Kämpfen. Wiesbaden: Springer VS, S. 189-208.

BuKo (2022): Positionspapier der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung. Abgerufen am 13.07.23 von https://www.zwangsheirat-nrw.de/files/zwangsheirat/Buko_Positionspapier_2022.pdf

deutscher Bundestag (2011): § 237 StGB Zwangsheirat. Abgerufen am 14.09.2022 von <https://dejure.org/gesetze/StGB/237.html>

femail (2022): Zwangsheirat. Abgerufen am 27.09.2022 von <https://www.femail.at/beratung-services/vielfalt/zwangsheirat>

Heidbreder, M.; Nacro, S. (2019): Rassismuskritische Perspektiven in der Mädchen*arbeit. In: Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit NRW e.V.(Hg.): Mädchen*arbeit Reloaded. Qualitäts- & Perspektiventwicklung (queer) feministischer & differenzreflektierter Mädchen*arbeit, S. 18-19.

Koch, U. (2018): Vielfalt, Differenz & ‚interkulturelle Kompetenz‘ im Diskurs. In: B. Blank, S. Gögercin, K. E. Sauer & B. Schramkowski (Hg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS, S. 187-198.

Kuckartz, U. (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4. Aufl. Basel: Beltz Juventa.

Mandl, S.; Tadic, M. (2016): Zwangsheirat. In: *polis aktuell. Politik lernen in der Schule*, S. 3-18. Abgerufen am 14.09.2022 von https://www.politik-lernen.at/pa_zwangsheirat

Mecheril, Paul (2001): Pädagogiken natio-kultureller Mehrfachzugehörigkeit Vom „Kulturkonflikt“ zur „Hybridität“. In: *Diskurs* 10, S. 41-48.

Mecheril, P. (2010): Migrationspädagogik. Hinführung zu einer Perspektive. In: S. Andresen, K. Hurrelmann, C. Palentien & W. Schröer (Hg.): BA|MA Migrationspädagogik. Basel: Beltz, S. 7-22.

Mecheril, P. (2016): Migrationspädagogik – ein Projekt. In: P. Mecheril (Hg.): Handbuch Migrationspädagogik. Mitarbeit von V. Kourabas & M. Rangger. Weinheim: Beltz, S. 8-30.

Mecheril, P.; Thomas-Olalde, O.; Melter, C.; Arens, S.; Romaner, E. (2013): Migrationsforschung als Kritik? Erkundung eines epistemischen Anliegens in 57 Schritten. In: P. Mecheril, O. Thomas-Olalde, C. Melter, S. Arens & E. Romaner (Hg.): Migrationsforschung als Kritik? Spielräume kritischer Migrationsforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 7-55.

Meyer, V. (2019): Vision einer rassismuskritischen Mädchen*arbeit. In: Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit NRW e.V. (Hg.): Mädchen*arbeit Reloaded. Qualitäts- & Perspektiventwicklung (queer)feministischer und differenzreflektierter Mädchen*arbeit, S. 19-20.

Orient Express (2022): Gegen Zwangs-
heirat. Worum es geht. (Hg.). Abgerufen am
13.09.2022 von [https://www.gegen-zwangs-
heirat.at/worum-es-geht](https://www.gegen-zwangs-
heirat.at/worum-es-geht)

österreichischer Nationalrat & Bundesrat

(2016): §106a StGB Zwangsheirat. Abgerufen
am 14.09.22 von [https://www.ris.bka.gv.at/
Dokumente/Bundesnormen/NOR40173739/
NOR40173739.html](https://www.ris.bka.gv.at/
Dokumente/Bundesnormen/NOR40173739/
NOR40173739.html)

Plößler, Melanie (2020): Parteilichkeit? Partei-
lichkeit?! In: Forum Erziehungshilfen (Hg.):
Parteilichkeit heute, Bd. 3. Beltz Juventa,
S. 146-150.

Rauw, R.; Reinert, I. (2001): Einleitung. In:
R. Rauw & Reinert I. (Hg.): Perspektiven der
Mädchenarbeit. Partizipation, Vielfalt, Feminis-
mus. Opladen: Leske + Budrich, S. 9-13.

Riegel, C. (2018): Intersektionalität. Eine kri-
tisch-reflexive Perspektive für die sozialpädago-
gische Praxis in der Migrationsgesellschaft. In:
B. Blank, S. Gögercin, K.E. Sauer & B. Schram-
kowski (Hg.): Soziale Arbeit in der Migrations-
gesellschaft. Wiesbaden: Springer VS, 221-232.

Riegel, C.; Scharathow, W. (2012): Mehr sehen,
besser handeln. In: *Sozial Extra* 36 (9-10),
S. 20-23. DOI: 10.1007/s12054-012-1007-5.

Rommelspacher, B. (2012): Kulturelle
Grenzbeziehungen in der Sozialarbeit: Do-
ing and undoing differences. In: H. Effinger,
S. Borrmann, S. B. Gahleitner, M. Köttig,
B. Kraus & S. Stövesand (Hg.): Diversität &
Soziale Ungleichheit. Analytische Zugänge
und professionelles Handeln in der Sozialen
Arbeit. Berlin: Budrich, S. 43-55.

Sauer, B. (2009): Gewalt, Geschlecht, Kultur.
Fallstricke aktueller Debatten um „traditionsbe-
dingte“ Gewalt. In: B. Sauer & S. Strasser (Hg.):
Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminis-
mus. 2. Aufl. Wien: Promedia-Verl., S. 49-62.

Staub-Bernasconi, S. (2007): Vom beruflichen
Doppel – zum professionellen Tripelmandat.
In: Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift
für Soziale Arbeit, Bildung und Politik (Hg.):
Sozialarbeitswissenschaft, 02/07, S. 8-17.

Staub-Bernasconi, S. (2008): Menschenrech-
te in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als
Theorie & Praxis. Oder: Was haben Menschen-
rechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu
suchen? In: Soziale Arbeit & Menschenrechte.
Bielefeld: Kleine Verlag, S. 9-32.

Staub-Bernasconi, S. (2019): Menschenwürde –
Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Men-
schenrechte vom Kopf auf die Füße stellen.
Berlin: Verlag Barbara Budrich (Band 1).

Straßburger, G. (2007): Zwangsheirat & arran-
gierte Ehe – zur Schwierigkeit der Abgren-
zung. In: Zwangsverheiratung in Deutschland.
1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 72-86.

Strasser, S.; Sauer, B. (2009): Zwangsfreiheiten.
Wege zwischen Autonomie & Anpassung in multi-
kulturellen Gesellschaften. In: B. Sauer & S. Strasser
(Hg.): Zwangsfreiheiten. Multikulturalität & Femi-
nismus. 2. Aufl. Wien: Promedia-Verl., S. 7-10.

United Nations (1993): Declaration on the
Elimination of Violence against Women.
Resolution 48/104. Abgerufen am 13.09.2022
von [https://www.ohchr.org/en/instruments-
mechanisms/instruments/declaration-
elimination-violence-against-women](https://www.ohchr.org/en/instruments-
mechanisms/instruments/declaration-
elimination-violence-against-women)

United Nations (2022): Child and forced marriage, including in humanitarian settings. Abgerufen am 14.09.2022 von <https://www.ohchr.org/en/women/child-and-forced-marriage-including-humanitarian-settings>

United Nations Development Programme (2022): The SDGs in action. Abgerufen am 20.10.2022 von <https://www.undp.org/sustainable-development-goals>.

Yuval-Davis, N. (2006): Belonging & the politics of belonging. In: Patterns of Prejudice, S. 197–214.

Statista (2022): Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Zwangsheirat in Deutschland von 2013 bis 2022. Abgerufen am 13.07.2023 von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/309403/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-zwangsheirat-in-deutschland/>

10. Anhang

Tabelle: Sampling (eigene Darstellung)

Interview	Art der Einrichtung	Ausbildung/ Arbeitsstelle	Berufserfahrung
IP-FB-1	Fachberatungsstelle (Deutschland)	Berater*in (albanischsprachige Beratung)	Seit 7 Jahren in der Beratungsstelle tätig
IP-FB-2	Fachberatungsstelle (Deutschland)	Sozialpädagog*in (deutschsprachige Beratung)	Seit 2007 in der Beratungsstelle. Vorher: Schutzeinrichtung für Mädchen und junge Frauen, die von Gewalt betroffen/bedroht sind
IP-FB-3	Fachberatungsstelle (Österreich)	Sozialpädagog*in (arabischsprachige Beratung)	Seit ca. 2 ½ Jahren in der Stelle
IP-FB-4	Fachberatungsstelle (Österreich)	Dipl. Sozialpädagog*in (türkischsprachige Beratung)	Mitgründerin des Projekts; seit 17 Jahren im Frauenbereich tätig
IP-FB-5	Fachberatungsstelle (neu gegründet; Österreich)	Sozialarbeiter*in (deutschsprachige Beratung)	Seit einem Jahr im Verein tätig. Vorher: Arbeit mit Jugendlichen
IP-FB-6	Fachberatungsstelle (Deutschland)	Sozialpädagog*in	Knapp 10 Jahre im Verein tätig. Vorher: Bereich Migration
IP-B-1	Freizeit- und Bildungseinrichtung für Mädchen* und junge Frauen* und FLINT-Personen (Mädchen*zentrum; Österreich)	Sozialarbeiter*in, Leitungsposition (deutschsprachig)	Seit 20 Jahren im Verein tätig
IP-B-2	Freizeit- und Bildungseinrichtung für Mädchen* und junge Frauen* (Mädchen*zentrum; Österreich)	Sozialpädagog*in (MA), Berater*in und Case-Manager*in (deutschsprachig)	Seit drei Jahren im Verein tätig
IP-NO	Schutzwohnung für drei Mädchen*/ junge Frauen* (Deutschland)	Sozialpädagog*in (deutschsprachig)	Seit Beginn 2022, Arbeitsstelle nach dem Studium 2022
IP-SCH	Schulsozialarbeit (Österreich)	Dipl. Sozialarbeiter*in (deutschsprachig)	seit 2014 bei der Schulsozialarbeit tätig

Diese und alle weiteren Publikationen des ÖIF
stehen unter [integrationsfonds.at/publikationen](https://www.integrationsfonds.at/publikationen)
zum Download bereit.

www.integrationsfonds.at